



Gemeinde Aigen im Ennstal

Flächenwidmungsplan Nr. 5.00



Auflagebeschluss: 14.12.2023

Öffentliche Auflagefrist von: 04.03.2024 bis 29.04.2024

Wortlaut
zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00
der Gemeinde
Aigen im Ennstal



- A U F L A G E E N T W U R F -

Stand: 07.12.2023

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabegger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
Simon Bleiberschnig (Sachbearbeitung/Grafik)

Mitarbeit:

Michelle Pappel

GZ: 113FR23



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
WORTLAUT ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Nr. 5.00	1
§ 1 Rechtsplan/ Plangrundlage/ Verfasser	1
§ 2 Festlegungen/ Abgrenzung der Nutzungsarten	1
§ 3 Festlegung der Baulandkategorien	2
(1) Vollwertiges Bauland	2
(2) Aufschließungsgebiete	2
(3) Sanierungsgebiete	8
§ 4 räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen	10
§ 5 Bebauungsplanzonierung	11
§ 6 Sondernutzungen im Freiland	12
§ 7 Beschränkungszone für Zweitwohnsitze	13
§ 8 Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik	14
§ 9 Vorbehaltsflächen	17
§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	18
Verfahrensblatt	19

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
BauG	Baugesetz
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg cit	legis citatae (des zitierten Gesetzes)
lfde.	laufende
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
lit.	Litera
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
EP	Entwicklungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
sh.	siehe
St/Stmk.	Steiermärkisch(e)(es)
Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	und andere
udgl.	und dergleichen
vgl.	vergleiche
WLV	Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel
GO	Gemeindeordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
RMP	Regionaler Mobilitätsplan

WORTLAUT ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 5.00 DER GEMEINDE AIGEN IM ENNSTAL

Der Gemeinderat der Gemeinde Aigen im Ennstal hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 gemäß § 38 (1) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF LGBl Nr. 73/2023 den Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 (FWP) zur öffentlichen Auflage beschlossen. Die öffentliche Auflage des Entwurfes erfolgt in der Zeit von 04.03.2024 bis 29.04.2024.

§ 1

RECHTSPLAN/ PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal besteht aus dem Verordnungswortlaut, der zeichnerischen Darstellungen, dem Bebauungsplanzonierungsplan, der Plandarstellung Beschränkungen, jeweils im Maßstab 1:5.000, den Bebauungsgrundlagen zum Auffüllungsgebiet im Maßstab 1:1.000, dem Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000 und der Plandarstellung Beschränkungszone für Zweitwohnsitze im Maßstab 1:50.000 bzw. 1:5.000, Stand: 07.12.2023, GZ: 113FR23.

Die Begründungen sind im Erläuterungsbericht mit den nachfolgend aufgelisteten Deckplänen, Stand: 07.12.2023, GZ: 113FR23 angeführt:

- Baulandflächenbilanzplan Maßstab 1:5.000
- Differenzplan Maßstab 1:5.000

- (2) Die zeichnerischen Darstellungen, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20, 8020 Graz, basieren auf der Digitalen Katastermappe (DKM), Stand: 01.04.2023, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellen die räumlich/funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland gemäß § 26 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 dar.
- (3) Erläuternde/Erklärende Ausführungen werden als informelle, unverbindliche Anmerkungen im Wortlaut kursiv dargestellt.

§ 2

FESTLEGUNGEN/ ABGRENZUNG DER NUTZUNGSARTEN

- (1) Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten.
- (2) Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundgrenzen und Baulandgrenzen aufgrund gegebener bundes- und landesgesetzlicher Nutzungsbeschränkungen (Hochwasserabflussbereiche, Wald) bzw. aus siedlungspolitischen Zielsetzungen nicht decken, sind die erforderlichen Kotierungen im Planwerk näher dargestellt.

§ 3

FESTLEGUNG DER BAULANDKATEGORIEN GEMÄSS § 29 (2) – (4) STROG 2010

(1) **VOLLWERTIGES BAULAND** (gemäß § 29 (2) StROG 2010)

Vollwertiges Bauland sind alle Baulandflächen, die nicht ausdrücklich als Aufschließungsgebiete gem. § 3 (2) des Wortlautes oder Sanierungsgebiete gem. § 3 (3) des Wortlautes festgelegt sind.

(2) **AUFSCHLIESSUNGSGBIETE** (gemäß § 29 (3) StROG 2010)

Die Bezeichnung der Aufschließungsgebiete erfolgt entsprechend dem beiliegenden Planwerk zum Flächenwidmungsplan. Für die Umsetzung der Aufschließungserfordernisse sind die Grundstückseigentümer/Bauwerber verantwortlich.

Äußere Anbindung:

Herstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten Zufahrtsstraße

Innere Erschließung:

Herstellung der verkehrstechnischen Erschließung innerhalb des Aufschließungsgebietes und Herstellung des Anschlusses an den Kanal, Herstellung der Wasserversorgung, Stromversorgung

Parzellierung:

Herstellung nach Form und Größe zweckmäßig gestaltete Baugrundstücke

Oberflächen-/Hangwasserentsorgung:

Herstellung einer ausreichend dimensionierten Entsorgung der Oberflächen-/Hangwasserentsorgung im Rahmen einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung unter Zugrundelegung eines mind. 10-jährlichen Bemessungsereignisses

Lärmschutzmaßnahmen:

Umfassende Lärmfreistellung des Bauplatzes für die jeweilige Nutzung (Gebäude und wesentliche Freiflächen) gem. den Vorgaben der ÖNORM S 5021 oder nach Vorgabe einer an deren Stelle tretende Nachfolgenorm.

Gefahrenfreistellung/Hochwasserfreistellung:

Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung der relevanten Bauplatzbereiche in Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund der Lage innerhalb von Gelben Wildbachgefahrenzonen bzw. Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung der relevanten Bauplatzbereiche in Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung aufgrund der Lage innerhalb von Hochwasserabflussbereichen (HQ₃₀ bzw. HQ₁₀₀).

FESTGELEGTE AUFSCHLIESSUNGSERFORDERNISSE

Lfde. Nr. ¹	Bebauungsplan-zonierung	Baugebietskategorie/ Flächenausmaß	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Aufschliessungserfordernisse - Ersichtlichmachungen 	Suchgrundstück ²
KG 67301 Aigen				
A1	Bebauungsplan BA4	DO (A1) 0,2-0,4 10.141 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung - Landschaftsschutzgebiet LS 43 	693/1
A2	Kein Planungsinstrument	DO (A2) 0,2-0,4 1.500 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Freihaltung der bestehenden Quellen und Versorgungsleitungen - Landschaftsschutzgebiet LS 43 - Tierhaltungsbetrieb 	701/1
A3	Bebauungsplan „Zeiringer“	WA (A3) 0,2-0,4 8.933 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Parzellierung⁸ - 110 kV Hochspannungsfreileitung 	620
A4	Kein Planungsinstrument	WA (A4) 0,2-0,4 3.314 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Parzellierung - Pichlernergraben (10m-Uferstreifen) 	630/1
A5	Kein Planungsinstrument	WA (A5) 0,2-0,4 2.192 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung⁸ 	651/1
A6	Bebauungsplan „BP 3.02 Wesner – Schlattham“	WA (A6) 0,2-0,4 2.728 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzmaßnahmen - Landesstraße L741 - Landschaftsschutzgebiet LS 43 	537/13
A7	Bebauungsplan „Schlattham“	WA (A7) 0,2-0,4 1.264 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmschutzmaßnahmen - Landesstraße L741 - Landschaftsschutzgebiet LS 43 	537/18
A8	Bebauungsplan „Seeweg“	WA (A8) 0,2-0,4 8.724 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung - Pufferbereich zum Biotop 	388/5

¹ Gemäß Flächenwidmungsplan (Planwerk)

² Das Suchgrundstück hat lediglich informativen Charakter und dient der einfacheren Auffindbarkeit im Plan.

A9	Kein Planungsinstrument	WA (A9) 0,2-0,4 1.869 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	368/9
A10	Kein Planungsinstrument	WA (A10) 0,2-0,4 1.945 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung <p>- Pufferbereich zum Biotop</p>	368/10
A11	Kein Planungsinstrument	WA (A11) 0,2-0,4 5.924 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung <p>- Pufferbereich zum Biotop</p>	356/18
A12	Kein Planungsinstrument	WA (A12) 0,2-0,4 975 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung <p>- Pufferbereich zum Biotop</p>	356/23
A13	Kein Planungsinstrument	WA (A13) 0,2-0,4 1.946 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung <p>- Pufferbereich zum Biotop</p>	266
A14	Bebauungsplan BA1	KG (A14) 0,5-1,5 16.736 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung <p>- Pufferbereich zum Biotop</p>	263/2
A15	Bebauungsplan BA2	GG (A15) 0,2-1,2 14.498 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Hochwasserfreistellung 	250/3
A16	Bebauungsplan BA3	I1 (A16) 0,2-0,8 8.653 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Hochwasserfreistellung <p>- Landesstraße L741</p>	244/1
A17	Kein Planungsinstrument	WA (A17) 0,2-0,4 3.452 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung 	62/10
A18	Kein Planungsinstrument	DO (A18) 0,2-0,5 988 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung (Nachweis einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Wasserversorgung) 	185

KG 67306 Gatschen				
G1	Kein Planungsinstrument	EH (G1) 0,2-0,6 2.783 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	18/1
G2	Kein Planungsinstrument	[EH (G2)] 0,2-0,6 4.054 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	18/1
G3	Kein Planungsinstrument	DO (G3) 0,2-0,6 1.039 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung (Nachweis einer qualitativ und quantitativ ausreichenden Wasserversorgung) • Oberflächenwasserentsorgung 	68/1
G4	Kein Planungsinstrument	WA (G4) 0,2-0,4 2.929 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung <p>- Gelbe Gefahrenzone der WLV</p>	153/1
G5	Kein Planungsinstrument	WA (G5) 0,2-0,4 6.665 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung 	270/8
KG 67308 Ketten				
K1	Kein Planungsinstrument	WA (K1) 0,2-0,4 2.986 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Parzellierung • Hochwasserfreistellung 	1592
K2	Bebauungsplan BK1	WA (K2) 0,4-0,8 31.145 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächen-/Hangwasserentsorgung • Parzellierung • Hochwasserfreistellung <p>- Tierhaltungsbetrieb</p>	1593/1
K3	Bebauungsplan BK3	WA (K3) 0,2-0,6 7.238 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Lärmschutzmaßnahmen • Hochwasserfreistellung <p>- Landesstraße L741</p>	1593/2
K4	Kein Planungsinstrument	WA (K4) 0,2-0,4 2.655 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	1275/10
K5	Kein Planungsinstrument	WA (K5) 0,2-0,6 1.497 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung 	1259/6

K6	Kein Planungsinstrument	WA (K6) 0,2-0,4 2.492 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung • Hochwasserfreistellung <p>- Gelbe Wildbachgefahrenzone</p>	1902/10
K7	Kein Planungsinstrument	WA (K7) 0,2-0,4 1.010 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung <p>- Gelbe Wildbachgefahrenzone</p>	1902/6
K8	Kein Planungsinstrument	WA (K8) 0,2-0,4 1.927 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	1901/5
K9	Kein Planungsinstrument	WA (K9) 0,2-0,5 2.308 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Hochwasserfreistellung <p>- Hochwasserabflussbereiche Gulling</p>	1878/1
K10	Kein Planungsinstrument	WA (K10) 0,2-0,5 2.990 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Lärmschutzmaßnahmen <p>- Landesstraße L741</p>	1896/1
K11	Kein Planungsinstrument	WA (K11) 0,2-0,5 998 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Gefahrenfreistellung • Lärmschutzmaßnahmen <p>- Gelbe Wildbachgefahrenzone - Landesstraße L741</p>	1871/1
K12	Kein Planungsinstrument	WA (K12) 0,2-0,5 1.593 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Gefahrenfreistellung • Lärmschutzmaßnahmen <p>- Gelbe Wildbachgefahrenzone</p>	1859/5
K13	Kein Planungsinstrument	WA (K13) 0,2-0,4 3.564 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Gefahrenfreistellung • Lärmschutzmaßnahmen <p>- Gelbe Wildbachgefahrenzone - Landesstraße L741</p>	1893/1

K14	Kein Planungsinstrument	WA (K14) 0,2-0,4 2.887 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Gefahrenfreistellung - Gelbe Wildbachgefahrenzone 	1915/4
K15	Bebauungsplan BK3	WA (K15) 0,2-0,4 11.930 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Gefahrenfreistellung - Gelbe Wildbachgefahrenzone 	1915/1
K16	Kein Planungsinstrument	WA (K16) 0,2-0,5 1.824 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung • Lärmschutzmaßnahmen - Landesstraße L741 	1899/1
KG 67310 Lantschern				
L1	Kein Planungsinstrument	WA (L1) 0,2-0,4 985 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	87/1
L2	Kein Planungsinstrument	WA (L2) 0,2-0,4 1.782 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	248/6
L3	Kein Planungsinstrument	WA (L3) 0,2-0,4 1.820 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung - 30 kV Hochspannungsfreileitung - Wepperngraben (10m-Uferstreifen) 	109/9
L4	Kein Planungsinstrument	WA (L4) 0,2-0,4 796 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	146/4
L5	Kein Planungsinstrument	DO (L5) 0,2-0,6 1.795 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung - Meliorationsgebiet 	127/1
L6	Kein Planungsinstrument	DO (L6) 0,2-0,6 1.468 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung 	197
L7	Kein Planungsinstrument	WA (L7) 0,2-0,4 2.607 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Hochwasserfreistellung - Gulling (10m-Uferstreifen) 	704/3
L8	Kein Planungsinstrument	WA (L8) 0,2-0,4 1.617 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	705/6
L9	Bebauungsplan BL1	WA (L9) 0,2-0,4 5693 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung 	877/5

L10	Bebauungsplan BL2	WA (L10) 0,2-0,4 5.763 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Hochwasserfreistellung • Parzellierung <p>- Gulling (10m-Uferstreifen)</p>	828
L11	Kein Planungsinstrument	DO (L11) 0,2-0,6 3.328 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung <p>- Tierhaltungsbetrieb</p>	838/5
L12	Kein Planungsinstrument	DO (L12) 0,2-0,5 1.200 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Anbindung • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung 	618
L13	Kein Planungsinstrument	DO (L13) 0,2-0,5 2.947 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung 	863/1
L14	Kein Planungsinstrument	WA (L14) 0,2-0,4 2.530 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Innere Erschließung • Oberflächenwasserentsorgung • Parzellierung 	867/1

(3) SANIERUNGSGEBIETE (gemäß § 29 (4) StROG 2010)

Z. 1 Sanierungsgebiet Naturgefahren (NG):

lit. a) Kompetenzbereich der Baubezirksleitung Liezen (Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung):

Die Festlegung als Sanierungsgebiet „NG“ gemäß § 29 (4) StROG 2010 gilt für sämtliche bebauten Baugebiete und allenfalls dazwischen liegende unbebaute Einzelbauplätze, die innerhalb von Hochwasserabflussgebieten (HQ₃₀/ HQ₁₀₀) gemäß § 38 WRG 1959 entlang öffentlicher Gewässer gemäß § 2 WRG 1959 liegen.

Als Sanierungszeitraum zur Beseitigung des Sanierungsmangels (Hochwasserfreistellung) wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Die Zuständigkeit zur Sanierung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Somit ist diese Frist bei fruchtlosem Fristablauf gem. § 29 (4) StROG 2010 verlängerbar.

lit. b) Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord:

Die Festlegung als Sanierungsgebiet „NG“ gemäß § 29 (4) StROG 2010 gilt für sämtliche bebauten Baugebiete und allenfalls dazwischen liegende unbebaute Einzelbauplätze, die innerhalb einer **Gelben Wildbachgefahrenzone** bzw. eines **Braunen Hinweisbereiches** gemäß § 7 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) liegen.

Als Sanierungszeitraum zur Beseitigung des Sanierungsmangels (Gefahrenfreistellung) wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Die Zuständigkeit zur Sanierung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Somit ist diese Frist bei fruchtlosem Fristablauf gem. § 29 (4) StROG 2010 verlängerbar.

Die Darstellung des Gefahrenzonenplanes im Flächenwidmungsplan hat nur unverbindlichen Informationscharakter und ist ausschließlich der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan aufgrund einer allfälligen Maßstabproblematik heranzuziehen. Die Anwendung der Gefahrenzonenplaninformationen auf konkrete Planungen und Bauvorhaben bedarf immer einer einzelfallbezogenen Sachverständigenbewertung.

Z. 2 Sanierungsgebiete Immissionen - Lärm (IM)³

Als Lärmsanierungsgebiet Lärm werden jene als Bauland ausgewiesenen, bebauten Baugebiete und allenfalls dazwischen liegende unbebaute Einzelbauplätze festgelegt, für welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm zu erwarten sind⁴.

Als Sanierungszeitraum zur Beseitigung des Sanierungsmangels (Lärmfreistellung) wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Die Zuständigkeit zur Sanierung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Somit ist diese Frist bei fruchtlosem Fristablauf gem. § 29 (4) StROG 2010 verlängerbar.

Z.3 Sanierungsgebiete Immissionen – Luft (IM)

Als Lärmsanierungsgebiet Luft werden jene als Bauland ausgewiesenen, bebauten Baugebiete (WA, WR, KG) und allenfalls dazwischen liegende unbebaute Einzelbauplätze festgelegt, für welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigungen durch Tierhaltungsbetriebe zu erwarten sind⁵.

Als Sanierungszeitraum zur Beseitigung des Sanierungsmangels (Beseitigung der Geruchsbelästigung) wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Die Beseitigung der Sanierungsmängel liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Somit ist diese Frist bei fruchtlosem Fristablauf gem. § 29 (4) StROG 2010 verlängerbar.

Z.4 Sanierungsgebiete Verkehr (V)

Als Sanierungsgebiet Verkehr (V) werden Teilbereich des Siedlungsbestandes im Ortsteil Sallaberg am See festgelegt und umfasst die im Planwerk dargestellten Grundstücke in der KG Aigen. Die Festlegung Sanierungsgebiet-Verkehr erfolgt aufgrund einer nicht ausreichend dimensionierten bzw. rechtlich gesicherten Zufahrt.

³ Die planliche Abgrenzung der Sanierungsgebiete Immissionen – Lärm erfolgt im Deckplan Beschränkungen.

⁴ Eine Belästigung ist dann unzumutbar, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu psychosomatischen Beschwerden bzw. zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann.

⁵ Lage innerhalb des Belästigungsbereich gemäß Deckplan Beschränkungen.

Als Sanierungszeitraum zur Beseitigung des Sanierungsmangels (Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten Zufahrtsstraße) wird gemäß § 29 (4) StROG 2010 eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Die Beseitigung der Sanierungsmängel liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Somit ist diese Frist bei fruchtlosem Fristablauf gem. § 29 (4) StROG 2010 verlängerbar.

§ 4

RÄUMLICH ÜBEREINANDER LIEGENDE UND ZEITLICH AUF EINANDER FOLGENDE NUTZUNGEN GEMÄSS § 26 (2) STROG 2010

- (1) Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 werden alle Fußgänger- und Straßenverbindungen über den Gewässern (Brücken) als **räumlich übereinander liegende Nutzungen** als Freiland - Ersichtlichmachung Gewässer und Verkehrsfläche festgelegt.
- (2) Die als Wald ersichtlich gemachten Baugebiete werden als **Freiland** mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als **Bauland** festgelegt.

Suchgrundstück	Geltende Nutzung	Nachfolgenutzung	Eintrittsbedingung
KG Aigen			
647/2, 646	Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage	[LF]	Nachweisliche Aufgabe der Sondernutzung
633/2	Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage	[LF]	Nachweisliche Aufgabe der Sondernutzung
801	Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage	[LF]	Nachweisliche Aufgabe der Sondernutzung
KG Gatschen			
18/1 (Teilfl.)	Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	[EH (G2) 0,2-0,6]	Entlassung aus dem Forstzwang
KG Lantschern			
830/1, 830/7 (jeweils Teilfl.)	Land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung	[WA 0,2-0,4]	Entlassung aus dem Forstzwang

§ 5
BEBAUUNGSPLANZONIERUNG
GEMÄSS § 26 (4) iVm § 40 (1) STROG 2010

(1) Erlassung von Bebauungsplänen:

Im Bebauungsplanzonierungsplan erfolgt die plangrafische Darstellung jener Gebiete, für welche im öffentlichen Interesse der Gemeinde Aigen im Ennstal das Planungsinstrument des Bebauungsplanes gemäß § 40 StROG 2010 festgelegt ist.

(2) Rechtswirksame Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien:

Die rechtswirksamen Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien sind ebenfalls im Bebauungsplanzonierungsplan lagerichtig dargestellt und nachfolgend aufgelistet.

Bebauungspläne:

Bestehende Bebauungspläne sind im eigenen Wirkungsbereich aufgrund gegebener und zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen anzupassen und auf die neuen räumlich-funktionellen/siedlungspolitischen Gegebenheiten der Gemeinde Aigen im Ennstal abzustimmen. Diese Bebauungspläne werden im Bebauungsplanzonierungsplan als anpassungsbedürftig (a) gemäß Planzeichenverordnung 2016 dargestellt.

Nr.	Bezeichnung	Suchgrundstück.Nr./KG	GR-Beschluss	Rechtskraft
B1r	BP 2.01 Dornbusch	459/2, KG Aigen	29.05.1995	27.06.1995
B2r	BP 2.02 Lantschern	232/8, KG Lantschern	16.12.1996	02.01.1997
B3r	BP 2.03 Schweiger Sallaberg	510/9, KG Aigen	24.08.2004	08.09.2004
B4r	BP 2.04 Ess Schlattham	651/6, KG Aigen	14.03.2002	25.04.2002
B5a	BP 3.01 Marold Ketten	1895/5, KG Ketten	28.03.2006	13.04.2006
B6a	BP 3.02 Wesner Schlattham	537/13, KG Aigen	28.03.2003	29.04.2003
B7r	BP 3.03 Dornbusch Aigen	459/11, KG Aigen	28.03.2003	29.04.2003
B7-1r	1. Änderung BP 3.03 Dornbusch Aigen	459/11, KG Aigen	24.05.2017	13.06.2017
B8a	BP 3.04 Farmer Aich	1890/7, KG Ketten	28.03.2003	29.04.2003
B9r	BP 3.05 Stöger Lantschern	111, KG Lantschern	20.08.2003	05.09.2003
B10r	BP 3.06 Konnerth Ketten	1902/6, KG Ketten	30.03.2004	15.04.2004
B11a	Zeiringer	620 (Teilfl.), KG Aigen	26.11.2010	18.01.2011
B12a	Schlattham	537/18, KG Aiiigen	25.09.2019 und 17.11.2021	02.12.2021
B13r	Seeweg	388/5, KG Aigen	10.08.2021	

Bebauungsrichtlinien:

Bestehende Bebauungsrichtlinien sind im eigenen Wirkungsbereich aufgrund gegebener und zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen anzupassen. Zur Änderung der geltenden Bebauungsrichtlinien ist die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 40

StROG 2010 erforderlich. Diese Bebauungsrichtlinien werden im Bebauungsplan-zonierungsplan als anpassungsbedürftig (a) gemäß Planzeichenverordnung 2016 dargestellt. Bestehende Bebauungsrichtlinien behalten ihre Rechtskraft.

Nr.	Bezeichnung	Suchgrundstück.Nr./KG	GR-Beschluss	Rechtskraft
R1r	BR 2.01 Neulantschern	582/11, KG Aigen	25.05.1992	
R2a	BR 2.02 Bauhof	423/3, KG Aigen	21.07.1994	05.08.1994
R3r	BR 2.03 Trötscherweg	622/4, KG Aigen	17.10.1996	20.11.1996

§ 6

SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND GEMÄSS § 33 (3) Z. 1 STROG 2010

(1) Innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Ausschlussbereichen für bauliche Anlagen (ba) ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die ein Abflusshindernis darstellen, unzulässig.

(2) Auffüllungsgebiet (AFG) gemäß § 33 (3) Z.2 StROG 2010:

Für die Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet „Unterberger“ auf den Grundstücken Nr. 147/1 (Teilfl.), 148/1 (Teilfl.), 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 147/2, 160/2 und 160/3. Alle KG 67306 Gatschen werden folgende Bebauungsgrundlagen (vgl. Planbeilage) gemäß § 33 (3) Z. 2 StROG 2010 (geltend für alle Neubauten und für allfällige Zu-/ Umbauten der bestehenden Wohngebäude) festgelegt.

Z. 1 Baugrenzlinien/ bebaubare Bereiche:

- Die Situierung der Wohngebäude ist innerhalb der im Planwerk (Bebauungsgrundlagen) näher festgelegten Baugrenzlinien zulässig.
- Innerhalb der von Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche können Wohngebäude unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 13 Stmk. BauG 1995 frei situiert werden.

Z. 2 Bebauungsweise/Hauptfirstrichtung:

- Als Bebauungsweise wird für Wohngebäude die offene Bebauungsweise festgelegt.
- Die Hauptfirstrichtungen von Wohngebäuden sind gem. Plandarstellung auszurichten.

Z. 3 Zulässige Gesamthöhe der Gebäude/ Geschossanzahl:

- Die max. zulässige Geschossanzahl wird mit einem Kellergeschoss, einem Erdgeschoss und einem Dachgeschoss festgelegt (KG+EG+DG).

Z. 4 Dachform:

- Als Dachform wird das Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdach mit einer Dachneigung von mind. 30° und höchstens 45° festgelegt.
- Zulässige Dacheindeckungsmaterialien sind kleinformatige Deckungsmaterialien in Grau- und Brauntönen. Glänzende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. PV-Anlagen sind in die Dachflächen zu integrieren.

- Die Ausbildung von stehenden Einzelgaupen (Giebel- oder Schleppgaupen) ist zulässig.

Z. 5 Fassadengestaltung:

- Die Fassadengestaltung ist als Putzfassade mit blassen Farben oder als Holzverkleidung zulässig.

Z. 6 Geländeänderungen:

- Geländeänderungen sind gegenüber dem bestehenden natürlichen Gelände bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig. Erforderliche Böschungen sind in begrünter Form zu gestalten. Die Verwendung von Fluss- und Löffelbausteinen ist unzulässig.

§ 7

BESCHRÄNKUNGSZONE FÜR ZWEITWOHNSITZE GEMÄSS § 30 (2) STROG 2010

Gem. § 14 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993 ist die Gemeinde Aigen im Ennstal als Vorbehaltsgemeinde festgelegt.

Gemäß § 30 (2) Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 wird für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

Ausgenommen von dieser Beschränkungszone für Zweitwohnsitze ist das bestehende Zweitwohnsitzgebiete (ZW) auf den Grundstücken Nr. 18/2, 19/1, 19/2 und 19/3, KG 67306 Gatschen und das Allgemeines Wohngebiet auf dem Grundstück Nr. 416/1, KG 67301 Aigen⁶ gemäß Planbeilage Beschränkungszone für Zweitwohnsitze.

⁶ Diese Ausnahme gilt gemäß Vereinbarung der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer und gem. vorliegenden Baubescheid bis 31.12.2026.

§ 8
MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK
GEMÄSS § 34 STROG 2010

Bestehende Bebauungsfristen gemäß § 36 StROG 2010

Die noch laufenden Bebauungsfristen des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 werden gem. § 67h (7) StROG 2010 fortgeführt.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung	ASG	Bebauungsdichte	Flächenausmaß	Ende der Bebauungsfrist	Sanktion
KG 67301 Aigen						
620 (Teilfl.)	WA	A3	0,2-0,4	8.933 m ²	31.05.2028	Rückführung LF
62/10	WA	A17	0,2-0,4	3.452 m ²	31.05.2028	RO-Abgabe
537/18	WA	A7	0,2-0,4	1.264 m ²	03.12.2031	RO-Abgabe
KG 67306 Gatschen						
270/7, 370/8, 270/13	WA	G5	0,2-0,4	3.845 m ²	31.05.2028	Rückführung LF
KG 67310 Lantschern						
109/7, 109/9, 109/10 (jeweils Teilfl.)	WA	L3	0,2-0,4	1.820 m ²	31.05.2028	RO-Abgabe

Neue Bebauungsfristen gemäß § 36 StROG 2010

Für alle unbebauten Baulandflächen eines Eigentümers, die zusammenhängend mind. 1.000 m² umfassen, werden gemäß § 36 StROG 2010 nachfolgende Bebauungsfristen von 5 Jahre mit nachfolgend angeführten Fristbeginn als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik festgelegt.

Der Beginn des Fristenlaufes der Bebauungsfrist von 5 Jahren wird mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 (RK FWP) bzw. für Gebiete, bei denen die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt wurde, mit Rechtskraft des zu erstellenden Bebauungsplanes (RK BBPI) festgelegt

Als Sanktion wird bei fruchtlosem Fristablauf die Leistung einer Raumordnungsabgabe (RO-abgabe) oder die entschädigungslose Rückwidmung ins Freiland (LF) gemäß § 36 (3) StROG 2010 festgelegt. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 36 (4) bis (8) StROG 2010.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung	ASG	Bebauungsdichte	Flächenausmaß	Beginn der Bauungsfrist	Sanktion
KG 67301 Aigen						
702/9	WA		0,2-0,4	1.398 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
701/1	DO	A2	0,2-0,4	1.500 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
607/6, 607/7	WA		0,2-0,6	1.303 m ²	RK FWP	RO-abgabe
537/13, 537/12	WA	A6	0,2-0,4	2.728 m ²	RK 1. Änd. BBPL	RO-Abgabe
582/11, 582/12	WA		0,2-0,4	1.764 m ²	RK-FWP	RO-Abgabe
224/1	WA		0,2-0,4	1.541 m ²	RK FWP	Rückführung LF
356/6	WA	A11	0,2-0,4	1.391 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
356/10	WA	A10	0,2-0,4	1.144 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
429/2	WA		0,2-0,4	1.861 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
62/4	WA		0,2-0,4	1.037 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
168/14	WA		0,2-0,4	1.142 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
168/13	WA		0,2-0,4	1.013 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
379/4	WA		0,2-0,4	1.782 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
378/2	WA		0,2-1,0	1.828 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
180/1	DO		0,2-0,5	2.471 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
180/4	DO		0,2-0,5	1.136 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
345/2	WA		0,2-0,4	1.388 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
510/1	WA		0,2-0,6	1.003 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
510/10	WA		0,2-0,6	1.003 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
354/3	WA		0,2-0,4	2.167 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
630/20, 630/21	WA		0,2-0,4	1.513 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
160/1	DO		0,2-0,5	1.110 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
429/4	WA		0,2-0,4	1.383 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
356/5	WA	A11	0,2-0,4	1.628 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
176/2, 176/4	WA		0,2-0,4	2.747 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
173/11, 173/12	WA		0,2-0,4	1.433 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
388/5 (Teilfl.)	WA	A8	0,2-0,4	2.006 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
263/2, 359 (jeweils Teilfl.)	KG	A14	0,5-1,5	9.192 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
KG 67306 Gatschen						
153/1	WA	G4	0,2-0,4	2.928 m ²	RK FWP	Rückführung LF
125/2 (Teilfl.)	DO		0,2-0,5	1.524 m ²	RK FWP	RO-Abgabe

210/1 (Teilfl.)	WA		0,2-0,4	2.830 m ²	RK FWP	Rückführung LF
155/1, 155/6, 155/4, 155/5, 155/2	DO WA		0,2-0,8 0,2-0,4	3.386 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
270/1 (Teilfl.)	WA	G5	0,2-0,4	2.820 m ²	RK FWP	Rückführung LF
251	WA		0,2-0,4	1.489 m ²	RK FWP	Rückführung LF
KG 67308 Ketten						
1919/1	WA		0,2-0,4	2.537 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1593/2	WA	K3	0,2-0,6	7.041 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
1902/6	WA	K7	0,2-0,4	1.100 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1252	DO		0,2-0,6	1.318 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1878/1 (Teilfl.)	WA	K9	0,2-0,5	2.308 m ²	RK FWP	Rückführung LF
1902/9, 1902/10, 1902/11	WA	K6	0,2-0,4	2.492 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1592	WA	K2	0,4-0,8	14.864 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
1894/1 (Teilfl.)	WA	K14	0,2-0,4	2.009 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
833	WA		0,2-0,4	1.275 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1893/1 (Teilfl.)	WA	K13	0,2-0,4	1.618 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1893/1 (Teilfl.)	WA	K13	0,2-0,4	1.946 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1896/1	WA	K10	0,2-0,5	2.990 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1259/6	WA	K5	0,2-0,6	1.370 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1592 (Teilfl.)	WA	K1	0,2-0,4	2.986 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
1915/1 (Teilfl.)	WA	K15	0,2-0,4	5.843 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
1915/1 (Teilfl.)	WA	K15	0,2-0,4	6.087 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
1593/1, 242 (Teilfl., KG Aigen)	WA	K2	0,4-0,8	16.282 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
KG 67310 Lantschern						
113/2, 113/3	WA		0,2-0,4	1.673 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
242/11, 276/8	WA		0,2-0,4	1.388 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
251/16	WA		0,2-0,4	1.865 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
628/3	DO		0,2-0,5	1.123 m ²	RK FWP	RO-Abgabe

876/9, 876/10	WA		0,2-0,4	2.042 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
877/9	WA	L9	0,2-0,4	1.876 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
867/1 (Teilfl.)	WA	L14	0,2-0,4	2.530 m ²	RK FWP	Rückführung LF
618	DO	L12	0,2-0,5	1.200 m ²	RK FWP	Rückführung LF
604/1, 604/2, 599/2 (Teilfl.)	DO		0,2-0,6	1.537 m ²	RK FWP	Rückführung LF
863/1 (Teilfl.)	DO	L13	0,2-0,5	2.947 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
191/6	WA		0,2-0,4	1.163 m ²	RK FWP	Rückführung LF
755/1, 756/1, .141	DO		0,2-0,6	1.804 m ²	RK FWP	Rückführung LF
235/18	WA		0,2-0,4	1.000 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
242/6, 276/3	WA		0,2-0,4	1.315 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
242/1	WA		0,2-0,4	1.042 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
877/5	WA	L9	0,2-0,4	3.817 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
242/7, 276/4, 276/5	WA		0,2-0,4	1.921 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
126/1, 127/1	DO	L5	0,2-0,6	1.795 m ²	RK FWP	Rückführung LF
242/5	WA		0,2-0,4	1.225 m ²	RK FWP	RO-Abgabe
828 (Teilfl.)	WA	L10	0,2-0,4	4.772 m ²	RK BBPL	RO-Abgabe
1/5	WA		0,2-0,4	1.729 m ²	RK FWP	Rückführung LF
235/1	WA		0,2-0,4	1.410 m ²	RK FWP	Rückführung LF

§ 9

**VORBEHALTSFLÄCHEN
GEMÄSS § 26a STROG 2010**

Zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele wird im öffentlichen Interesse nachfolgende Vorbehaltsfläche gem. § 26a StROG 2010 festgelegt.

Grdst. Nr.	Flächenwidmung	Vorbehaltsfläche
KG 67301 Aigen		
1592 (Teilfl.), 1593/1, 242 (Teilfl.)	Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, 0,4 – 0,8	Förderfähigen Wohnbau (FWB)

§ 10

INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN



- (1) Die Verordnung des Flächenwidmungsplans Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal, tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 38 (13) StROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal tritt gleichzeitig der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Gemeinde Aigen im Ennstal außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Ing. Thomas Klingler

Gemeinde Aigen im Ennstal

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR 5.00

KUNDMACHUNG (gem. § 38 (2) und (3) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023), ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 38 (4) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 38 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)
Kundmachung vom 29.02.24	Zahl: 004-1/5-2023
Anschlag am 04.03.24	Datum: 14.12.2023
Abnahme am 29.04.24	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 38 (6) u. (7) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)
Auflagefrist von 04.03.2024 bis 29.04.2024	Zahl:
	Datum:
 Rundsigel	 Der Bürgermeister
	Rundsigel Der Bürgermeister

GENEHMIGUNG DER STMK. LANDESREGIERUNG (gem. § 38 (12) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 38 (13) StROG 2010)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsigel
	Der Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH GEPRÜFTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
 INGENIEURKONSULENTEN FÜR RAUMPLANUNG; RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
 v.d DI Maximilian Pumpernig
 A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9, TEL: 0316/833170

Zahl: 113FR23 Graz, 07.12.2023

Rundsigel Ort Datum Unterschrift



Bearb.: Pu/Ep/Bl

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\L\Aigen im Ennstal\Gde\113FR23_Revision ÖEK und FWP Nr. 5.00\04 Auflageentwurf\Berichte Verordnung\FWP\20231207_113FR23_Ep_FWP 5.00_Wortlaut_Auflage.docx

Erläuterungsbericht
zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00

der Gemeinde
Aigen im Ennstal



- A U F L A G E E N T W U R F -

Stand: 07.12.2023

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabegger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ: 113FR23



Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal.....	1
1.1.	Ad § 1: Rechtsplan / Plangrundlage / Verfasser	1
1.2.	Ad § 3 (1): Vollwertiges Bauland	1
1.3.	Ad § 3 (2): Aufschließungsgebiete.....	1
1.3.1	Äußere Anbindungen	2
1.3.2	Innere Erschließung und Parzellierung.....	2
1.3.3	Lärm.....	3
1.3.4	Oberflächen- und Hangwässer	4
1.3.5	Nachweis der Gefahrenfreistellung/Hochwasserfreistellung	6
1.4.	Ad § 3 (3): Sanierungsgebiete	7
1.4.1	Naturgefahren (NG)	7
1.4.2	Lärmsanierungsgebiete (LM)	9
1.4.3	Sanierungsgebiet Verkehr (V).....	10
1.5	Ad § 4: Räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen	10
1.5.	Ad § 5: Bebauungsplanzonierung.....	11
1.6.	Ad § 6: Sondernutzungen im Freiland	12
1.6.1	Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet	13
1.7.	Ad § 7: Beschränkungszone für Zweitwohnsitze.....	13
1.8.	Ersichtlichmachungen	15
1.8.1	Nahelage zu Landes-/Gemeindestraßen	16
1.8.2	Naturräumliche Schutzgebiete.....	17
1.8.3	Altablagerungen, potenzielle Verdachtsflächen.....	17
1.8.4	Denkmalschutz/Bodenfundstätten	17
1.8.5	Ausschlusszonen für Windkraftanlagen	18
1.9.	Uferstreifen entlang von Gewässern	18
1.10.	Ad § 11: Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik	19
1.11.	Ad § 9: Vorbehaltsflächen.....	21
1.12.	Tierhaltungsbetriebe	21
1.13.	Umweltprüfung.....	24
2	Änderungen im FWP Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal.....	25
2.1	Allgemeines	25
2.2	Baulandflächenbilanz	31
2.3	Änderungen im Detail	31
3	Anhang	46
4	Planbeilagen	

1 Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal

1.1. Ad § 1: Rechtsplan / Plangrundlage / Verfasser

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Aigen im Ennstal am 14.12.2023 zur Auflage beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 wurde auf Basis der Digitalen Katastralmappe (DKM, Stand: 01.04.2023) erstellt.

Die Gebäudenachführungen und die grafische Umsetzung des Rechtsplanes erfolgte durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH. Dem Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 liegt als rechtliche Grundlage das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 zugrunde.

1.2. Ad § 3 (1): Vollwertiges Bauland

Gemäß § 29 (1) sieht das StROG 2010 vor, das als vollwertiges Bauland nur solche Grundstücksflächen festgelegt werden dürfen,

- die eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder diese sich im Bau befindet,
- die keiner der beabsichtigenden Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelästigung udgl.) unterliegen, wobei einschlägige Normen und Richtlinien heranzuziehen sind
- und in denen keine Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind.

Dies bedeutet nach fachlicher Prüfung/Evaluierung des noch geltenden 4. Flächenwidmungsplanes, dass sämtliche als Bauland festgelegte Siedlungsgebiete die o.g. Kriterien erfüllen. Ausgenommen davon sind die gemäß § 29 (3) StROG 2010 festgelegten Aufschließungsgebiete und die gemäß § 29 (4) StROG 2010 festgelegten Sanierungsgebiete.

1.3. Ad § 3 (2): Aufschließungsgebiete

Als Bauland – Aufschließungsgebiete werden gemäß § 29 (3) StROG 2010 jene Flächen festgelegt, die die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland zum Zeitpunkt des Beschlusses des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 nicht erfüllen, für die die Herstellung der Baulandvoraussetzungen jedoch zu erwarten ist oder das öffentliche Interesse derzeit der Verwendung als vollwertiges Bauland entgegensteht. Der Nachweis zur Umsetzung der Aufschließungserfordernisse obliegt den Grundstückseigentümern/Konsenswerbbern.

1.3.1 Äußere Anbindungen

Für jene als Bauland – Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen, die derzeit über keine rechtlich gesicherte und für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierte Zufahrt verfügen, wird das Aufschließungserfordernis des Nachweises der äußeren Anbindung festgelegt.

Eine ausreichend dimensionierte äußere Anbindung liegt dann vor, wenn entsprechend den technischen Normen und Richtlinien (RVS; Baugesetz 1995, Vorgaben der Feuerwehr, ...) eine für den jeweiligen Verwendungszweck dimensionierte Zufahrt errichtet wurde.

Die im Planwerk festgelegten Aufschließungsgebiete verfügen über einen (un)mittelbaren Anschluss an die bestehenden Landes- und Gemeindestraßen. Aufgrund der Bestimmungen des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes und gemäß den Festlegungen des Regionalen Mobilitätsplan RMP Liezen, November 2018 sind für die Landesstraßen L 741 und L 742 neue Anbindungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Aufgrund der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h im geschlossenen Ortsgebiet von Aigen im Ennstal werden für alle Aufschließungsgebiete die erforderlichen Knotensichtweiten eingehalten. Somit ist die Erfüllung dieses Aufschließungserfordernisses nach Bewilligung durch die zuständige Straßenverwaltung durch wirtschaftlich vertretbare Aufwendungen sichergestellt.

Entsprechend den verkehrsplanerischen Grundsätzen der Abteilung 16 (vgl. Beilage) sind dabei bestehende Zufahrten zu verwenden. Wenn eine Bestandszufahrt nicht gegeben ist, soll eine Mehrfachzufahrt angestrebt werden. Neue Einzelzufahrten sollten grundsätzlich vermieden werden.

1.3.2 Innere Erschließung und Parzellierung

Für jene als Bauland – Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen, die aufgrund der Größe des Aufschließungsgebietes eine Parzellierung und/oder eine infrastrukturelle Erschließung aller zukünftigen Bauplätze erfordern, werden diese Nachweise als Aufschließungserfordernis verbindlich festgelegt.

Die innere Erschließung erfordert den Nachweis der bauplatzbezogenen verkehrstechnischen und infrastrukturellen Erschließung (Errichtung der Zufahrten und der erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Kanalnetz, das Wasserleitungsnetz sowie an das Stromnetz, Energieversorgung...). Da die innere Erschließung durch bauplatzbezogene Maßnahmen herzustellen ist, sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten.

Der Nachweis der Parzellierung ist dann erfüllt, wenn nach Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke geschaffen wurden und die erforderliche Grundstücksteilung durch ein Vermessungsbüro erstellt, seitens der Gemeinde bewilligt und grundbücherlich durchgeführt wurde. Bei dieser Vorgangsweise sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten.

1.3.3 Lärm

Durch die ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die Örtliche und Überörtliche Raumplanung und -ordnung“, Ausgabe 04.04.2010 sind die Planungsrichtwerte für Immissionen für den Ruheanspruch von Standplätzen und Flächen festgelegt. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen gem. ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer an deren Stelle tretende Nachfolgenorm wird dabei der Beurteilungspegel L_r herangezogen. Dieser ist der auf die Bezugszeit bezogene A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel eines beliebigen Geräusches, der mit Anpassungswerten (Pegelzu-/abschlag für bestimmte Geräuschquellen: Straßenverkehr 0 dB, Anlagen + 5 dB, Schienenverkehr – 5 dB) versehen wird.

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel, in dB			$L_{r,DEN}$ in dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser) Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiete)	_a	_a	_a	_a
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50

^a Für Industriegebiete besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Planungsrichtwerte für Immissionen, Quelle: ÖNORM S 5021-Ausgabe 2010

- Für die Beurteilung im Tagzeitraum (6:00 – 19:00 Uhr) ist die Immissionsbelastung des Freiraumes (Gartenbereiche) und der Aufenthaltsräume wesentlich, da hier während des Zeitraumes „Tag“ Aufenthalt stattfindet.
- Für die Beurteilung im Abendzeitraum (19:00 – 22:00 Uhr) ist die Immissionsbelastung des Freiraumes (wo ein Aufenthalt im Freien auch im Abendzeitraum nicht ausgeschlossen werden kann, wie z.B. auf Terrassen) und der Aufenthaltsräume wesentlich, da hier während des Zeitraumes „Abend“ Aufenthalt stattfindet.
- Für die Beurteilung im Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) ist die Immissionsbelastung innerhalb der Wohngebäude (insbesondere der Schlafräume bzw. Bereiche vor den Fenstern von Schlafräumen) und der entsprechenden Außenbereiche wesentlich, wo ein Aufenthalt im Freien auch im Nachtzeitraum nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Terrassenbereiche).

Straße: Im jeweiligen Anlassfall ist zu prüfen bzw. nachzuweisen, ob die festgelegten Planungsrichtwerte im Nahbereich der Bundesstraße B320 (Ennstal Straße im Ortsteil Sallaberg am Kulm), der Landesstraßen L741 (Aigenerstraße) und L742 (Wörschacherstraße) auf dem zu bebauenden Grundstück eingehalten werden. Bei Vorliegen einer Überschrei-

tung dieser sind bei Neu-, Zu- und Umbauten entsprechend aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen zur Lärmfreistellung der relevanten Bauplatzbereiche als Aufschließungserfordernis nachzuweisen bzw. durch die Baubehörde vorzuschreiben und ist die Lärmfreistellung im Rahmen der Erteilung der Benützungsbewilligung durch die Konsenswerber nachzuweisen, wenn für den betroffenen Bereich kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der Aufschließungserfordernisse/ Hinderungsgründe vorliegt.

Sonstige Lärmquellen: Aufgrund des Fehlens konkreter lärmtechnischer Untersuchungen erfolgt keine planliche Abgrenzung als Aufschließungsgebiet im Nahbereich von Betriebsstandorten. Daher ist im jeweiligen Anlassfall zu prüfen, ob bei Neu-, Zu- und Umbauten im Nahbereich der bestehenden Betriebsstandorte die festgelegten Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 auf dem jeweils zu bebauenden Grundstück eingehalten werden. Bei Vorliegen einer Überschreitung dieser sind bei Neu-, Zu- und Umbauten entsprechend aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen durch die Baubehörde vorzuschreiben, wenn für den betroffenen Bereich kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorgaben vorliegt.

Lärmschutzmaßnahmen: Für die Freiraumbereiche (Außenbereiche) sind die Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer an deren Stelle tretende Nachfolgenorm dort einzuhalten, wo ein Aufenthalt im Freien stattfindet. Im Wesentlichen handelt es sich hier um relevante Garten- und Terrassenbereiche. Eine Lärmfreistellung kann dabei u.a. durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand) oder durch entsprechende Anordnung, Form und Stellung der Gebäude (Lärmabschirmung der relevanten Freiraumbereiche) erreicht werden.

Hinsichtlich Einhaltung der Planungsrichtwerte für den jeweils relevanten Freiraumbereich (z.B. Terrassen, Gartenbereiche) wird auf das „Handbuch Umgebungslärm“ (Verfasserin: BMLFUW 2007/IG Umwelt und Technik) und die darin enthaltenen Vorschläge von „Lärmschutzmaßnahmen“ verwiesen. Die Einhaltung der Planungsrichtwerte für den Nachtzeitraum innerhalb der Wohngebäude (Schlafräume) kann dabei ebenso durch entsprechende Anordnung, Form und Stellung der Gebäude erreicht werden. Weiters sind im jeweiligen Anlassfall bauliche Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtungen vorzusehen und ist die Lärmfreistellung durch die Konsenswerber nachzuweisen.

1.3.4 Oberflächen- und Hangwässer

Zur Verringerung jeglicher Hochwassergefährdung sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen Oberflächen- und Hangwässer einem Vorfluter zugeleitet werden. Zur Erzielung einer geordneten Versickerung und/oder Ableitung von Meteorwässern sowie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Abflusses von Oberflächenwässern sind die erforderlichen Maßnahmen unter Heranziehung der aktuellen Normen und Regelblätter (das

sind die ÖNORM B 2506-1, B 2506-2, die ÖWAV-Regelblätter 35 und 45 bzw. das DWA-Regelblattes A 138, jeweils in der geltenden Fassung sowie der Leitfaden für Oberflächenentwässerung, Herausgeber: Land Steiermark, Ausgabe 2.1 aus August 2017) im nachfolgenden Bewilligungsverfahren festzulegen.

Eine geordnete Oberflächenentwässerung ist im Zuge der Bebauungsplanung und/oder im nachfolgenden Individualverfahren auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung nachzuweisen, wenn für den betroffenen Bereich kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der Aufschließungserfordernisse/ Hinderungsgründe vorliegt.

Das Aufschließungserfordernis wird durch Beibringung des Nachweises der Entsorgung der Oberflächenwässer (u.a. durch Versickerung auf Eigengrund oder durch eine (zwischen-)rentierte Einleitung in einen Vorfluter) erfüllt. Da es sich dabei überwiegend um bauplatzbezogene Maßnahmen handelt, sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten.

Hangwasser:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark (Digitaler Atlas) in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1m)“ ersichtlich gemacht und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen. Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüssen kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten. In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebende Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse und deren Auswirkungen bei künftigen Bebauungen.

1.3.5 Nachweis der Gefahrenfreistellung/Hochwasserfreistellung

Für jene als Bauland – Aufschließungsgebiet festgelegten Flächen, die sich innerhalb von Gelben Wildbachgefahrenzonen gemäß dem geltenden Gefahrenzonenplan der WLW bzw. innerhalb von Hochwasserabflussbereichen der Bundeswasserbauverwaltung befinden, ist die Beiziehung der WLW, Gebietsbauleitung Steiermark Nord bzw. der Bundeswasserbauverwaltung im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren erforderlich und wird der Nachweis der Gefahrenfreistellung bzw. die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen als Aufschließungserfordernis im Flächenwidmungsplan näher festgelegt. Dieser Nachweis ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren (z.B. Bauverfahren) verpflichtend beizubringen, wenn für den betroffenen Bereich kein Bebauungsplan mit entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der Aufschließungserfordernisse/ Hinderungsgründe vorliegt.

Das Aufschließungserfordernis wird durch Umsetzung/Einhaltung der jeweils festgelegten Auflagen der WLW (vgl. Beilage Nr. 3.2) bzw. der Umsetzung der Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung der relevanten Bauplatzbereiche erfüllt. Da es sich dabei überwiegend um bauplatzbezogene Maßnahmen handelt, sind keine unwirtschaftlichen Aufwendungen zu erwarten.

Abflussuntersuchung und Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung:

Entlang der Enns liegen aktuelle Abflussuntersuchungen und eine Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung vor und werden diese Abflussuntersuchungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 ersichtlich gemacht und entsprechend berücksichtigt. Die Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung werden im Deckplan Beschränkungen entsprechend dargestellt.

Entlang der Gulling wurden in den letzten Jahren umfangreiche Verbauungsmaßnahmen zum Schutz des zentralen Siedlungsbestandes entlang der Gulling umgesetzt. In der aktuell vorliegenden Hochwasserabflussuntersuchung der Gulling, welche in den Jahren 2019 bis 2022 durchgeführt wurde, zeigt sich, dass trotz des errichteten Hochwasserschutzes weiterhin Ausuferungen bei einem HQ_{100} -Hochwasserereignis stattfinden. Zur Unterbindung dieser Ausuferungen wurden bereits Maßnahmen (Dammanhebungen) durchgeführt und konnte der Hochwasserschutz in der errichteten Form wieder hergestellt werden. Von der Abteilung 14 des Amtes der Stmk Landesregierung wird derzeit eine Neuberechnung der Hochwasseranschlagslinien durchgeführt und sollten die Ergebnisse bis zur Endbeschlussfassung vorliegen (vgl. Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen vom 09.11.2023, GZ: ABT14-453802/2023-2, Beilage Nr. 3.4). Aufgrund der umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen sollten die von den Ausuferungen betroffenen Siedlungsgebiete wieder hochwasserfrei gestellt werden.

1.4. Ad § 3 (3): Sanierungsgebiete

1.4.1 Naturgefahren (NG)

Wildbachgefahrenzonen im Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Steiermark Nord

Die in der zeichnerischen Darstellung räumlich abgegrenzten Roten und Gelben Wildbachgefahrenzonen, Braunen Hinweisbereiche sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche werden entsprechend dem geltenden Gefahrenzonenplan 2023 der Wildbach- und Lawinenverbauung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen gemäß § 26 (7) StROG 2010 ersichtlich gemacht.

Die Festlegung als Sanierungsgebiet (NG) gemäß § 29 Abs 4 StROG 2010 gilt für sämtliche bebaute Baulandflächen, die innerhalb einer **Gelben Wildbachgefahrenzone** gemäß § 6 lit. b) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) liegen. Bei Bauführungen im Nahbereich von Wildbächen iSd § 99 (1) des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. I 55/2007 (in der Folge „ForstG 1975“) bzw. innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzonen ist die zuständige Dienststelle verbindlich beizuziehen.

Der Bundesgesetzgeber hat den Gefahrenzonenplan als „qualifiziertes Gutachten mit Indizienwirkung ohne Ordnungscharakter oder sonstige normative Außenwirkungen“ gestaltet (VwGH 30.10.1980, 3424/78). Als Grundlage für Raumplanung, Bauwesen und Katastrophenschutz ist der Gefahrenzonenplan als unverbindliche Informationsbereitstellung des Bundes „nach Maßgaben der gebotenen Möglichkeiten“ (§ 1 (2) WLV-GZPV) zu sehen. Die Darstellung im Flächenwidmungsplan hat nur unverbindlichen Informationscharakter (VwGH 86/06/0047, VwGH 98/05/0147). Die Genauigkeit der Gefahrenzonenpläne hängt von der Aktualität, der Planungsgenauigkeit und der Informationsverarbeitung ab.¹

Rote Wildbachgefahrenzonen entsprechen gemäß ForstG 1975 iVm mit der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) einem Bauverbot für die Errichtung (Neu-, Zu- und Umbauten mit Erhöhung der Nutzungsintensität) von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen; bei allen anderen baulichen Errichtungen ist eine Ausnahmegewilligung der Wildbach- und Lawinenverbauung verbindlich einzuholen.

Gelbe Wildbachgefahrenzonen entsprechen gemäß ForstG 1975 iVm mit der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) einem Baubeschränkungsbereich, der wegen seinen unterschiedlichen Gefährdungen durch Wildbäche oder Lawinen und deren Folgen (von der Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung z.B. durch Überflutungen geringen Ausmaßes) zur Bebauung nicht oder minder geeignet ist, in welchem aber andererseits in einzelnen Bereichen

¹ DI Dr. Florian Rudolf-Miklau, BMLFUW, in: RdU Heft 2014/109, S. 184

ein Schutz von Objekten wie auch Grundstücken sinnvoll möglich ist. Für Bauvorhaben innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone ist immer eine Stellungnahme der WLW einzuholen.

Braune Hinweisbereiche entsprechen jenen Bereichen, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehenden Rutschungen oder Vernässungen ausgesetzt sind. Im Falle einer Bebauung dieser Flächen ist ein Gutachten des jeweiligen Fachgebietes oder anderer zuständiger Stellen einzuholen.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind Bereiche, die für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen benötigt werden und entsprechen einem Bauverbot für die Errichtung (Neu-, Zu- und Umbauten) von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen.

Gemäß Gefahrenzonenplan sind somit folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten:

- Beiziehung eines Sachverständigen der Wildbach- und Lawinverbauung, welcher die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Bauauflagen vorschreibt (öffnungsfreies Herausheben der Objekte je nach örtlicher Geländelage über das umliegende Gelände, hochgezogene Kellerschächte, Eingänge erhöht und an ungefährdeten Gebäude-seiten flache Geländeanschüttungen, keine abflussbehindernden Einfriedungen, Ausführung von verdeckten Steinberollungen um die Fundamente bei Annäherung an Rote Gefahrenzone, keine Überbauung von verrohrten Gerinnen u.a.). Im Interesse des Bauwerbers wird die Herstellung des Einvernehmens mit der Wildbachverbauung bereits vor der Bauplanerstellung empfohlen.
- Objekte und Anlagen mit der Möglichkeit von Menschenansammlungen in Gefahrenzeiten dürfen keinesfalls (wenn sie nicht kurzfristig räum- und sperrbar sind) in jenem Bereich der "Gelben Wildbachgefahrenzone" liegen, wo Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet sind; dazu gehören u.a. Schulen, Camping- und Sportplätze. Die Erteilung einer Baubewilligung für o.g. Objekte und Anlagen ist daher in diesen Bereichen nicht zulässig. Im jew. Anlassfall ist eine Stellungnahme der WLW einzuholen.

Die Anwendung der GZP-Informationen auf konkrete Planungen und Bauvorhaben bedarf schon deshalb einer einzelfallbezogenen Bewertung, da alle für die Liegenschaft relevanten (auch nicht im Gefahrenzonenplan ausgewiesenen) Naturgefahren, die impliziten GFZ-Informationen sowie der Auswirkungen (Risiken) für das konkrete Planungs- und Bauvorhaben durch einen Sachverständigen ausgewogen beurteilt werden müssen. Allein die Lage eines Grundstückes in der Roten Gefahrenzone ist nicht ausreichend, um eine Bewilligung zu versagen (VwGH, 27.03.1995, 91/10/0090).²

² DI Dr. Florian Rudolf-Miklau, BMLFUW, in: RdU Heft 2014/109, S. 185f

Für Baulandausweisungen ist der Leitfaden "Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung" vom Amt der. Stmk. Landesregierung, ABT 13, GZ: ABT13-50.1/2013-610 vom 03.10.2013 heranzuziehen. Die Bebauung ist in Bereiche (Teilflächen der Gelben Wildbachgefahrenzone) zu lenken, welche im Allgemeinen weniger gefährdet sind (Schutz von Leben und Gut der Bauwerber sowie Einsparung vermeidbarer Aufwendungen der Öffentlichen Hand im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten). Aufschüttungen und neue Abflussgassen bzw. Flächenverluste in der Gelben Wildbachgefahrenzone dürfen zu keiner Verschärfung der Hochwassergefährdung für Dritte (Unterlieger) führen.

Im Rahmen von Raumplanungsverfahren sind der Gefährdungsgrad der neu auszuweisenden Flächen und die Auswirkungen der Ausweisung auf die Abflussverhältnisse von der zuständigen Wildbach- und Lawinerverbauung zu beurteilen. Dabei ist jedenfalls konkret darzulegen, ob und durch welche Maßnahmen wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen gefahrenfreigestellt werden können. Aus diesem Grunde wurde im Sinne der durchzuführenden Vorfragenabklärung sowie der geltenden Raumordnungsgrundsätze eine Stellungnahme des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord für bestehende unbebaute Baugebiete bzw. für neu festgelegte Baugebiete innerhalb von Gelben Wildbachgefahrenzonen eingeholt. Nach Prüfung durch die WLV wurden die Stellungnahmen der WLV der Gemeinde und dem Örtlichen Raumplaner übermittelt (vgl. Beilage 3.2). Die darin enthaltenen Prüfungen der Übereinstimmung der vorgesehenen Planungen mit dem Leitfaden „Parameter für Ausweisungen in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“ wurden gänzlich berücksichtigt.

1.4.2 Lärmsanierungsgebiete (LM)

Gemäß § 29 Abs 2 Z.2 StROG 2010 dürfen nur jene Flächen als vollwertiges Bauland festgelegt werden, die keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm) unterliegen, wobei die relevanten Normen und Richtlinien heranzuziehen sind.

Durch die ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die Örtliche und Überörtliche Raumplanung und -ordnung“, Ausgabe 04.04.2010 oder nach Vorgaben einer an deren Stelle tretende Nachfolgenorm sind die Planungsrichtwerte für Immissionen für den Ruheanspruch von Standplätzen und Flächen festgelegt. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen gemäß ÖNORM S 5021 wird dabei der Beurteilungspegel L_r herangezogen.

Straßen:

Entlang der Landesstraßen im Gemeindegebiet liegen keine lärmtechnischen Untersuchungen vor. Aufgrund des Fehlens konkreter lärmtechnischer Untersuchungen erfolgt keine plangrafisch exakte Sanierungsgebietsfestlegung im Nahbereich dieser Landesstraßen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 (fehlende Rechtsgrundlage für eine Sanierungsgebietsabgrenzung, da keine gutachterlich erstellten Lärmuntersuchungen vorliegen).

Im Deckplan „Beschränkungen“ erfolgt eine planliche Darstellung von Lärmisophonen entlang dieser Landesstraße in Form einer freien Schallausbreitung (55 dB – Tag und 45 dB - Nacht) auf Basis der zul. Geschwindigkeiten und des Verkehrsaufkommens gemäß Verkehrsserver des Landes Steiermark.

Im jeweiligen Anlassfall (Bauverfahren) ist zu prüfen, ob die festgelegten Planungsrichtwerte auf dem zu bebauenden Grundstück eingehalten werden. Bei Vorliegen einer Überschreitung dieser sind bei Neu-, Zu- und Umbauten entsprechende Lärmschutzmaßnahmen durch die Baubehörde vorzuschreiben und ist der Nachweis der Lärmfreistellung durch die Konsenswerber zu erbringen.

Sonstige Lärmquellen

Aufgrund des Fehlens konkreter lärmtechnischer Untersuchungen erfolgt keine planlich abgegrenzte Sanierungsgebietsfestlegung im Nahbereich der bestehenden Betriebsstandorten. Im jeweiligen Anlassfall ist zu prüfen, ob bei Neu-, Zu- und Umbauten im Nahbereich der bestehenden Betriebsstandorte die festgelegten Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 oder nach Vorgaben einer an deren Stelle tretende Nachfolgenorm auf dem zu bebauenden Grundstück eingehalten werden.

Bei Vorliegen einer Überschreitung dieser sind bei Neu-, Zu- und Umbauten entsprechende aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen durch die Baubehörde vorzuschreiben und ist die Lärmfreistellung der relevanten Bauplatzbereiche im Rahmen der Erteilung der Benützungsbewilligung nachzuweisen.

1.4.3 Sanierungsgebiet Verkehr (V)

Für den nordöstlichen Siedlungsbestand von Sallaberg am See (im Nahbereich des Ortszentrums) wird die Festlegung als Sanierungsgebiet-Verkehr (V) aus dem geltenden 3. und 4. Flächenwidmungsplan übernommen und erfolgt die Sanierungsgebietsfestlegung aufgrund einer nicht ausreichend dimensionierten Straßenbreite bzw. einer fehlenden rechtlich gesicherten Zufahrt. Erst nach Beseitigung des technischen Mangels können die derzeit noch unbebauten Grundstücksflächen und Grundstücksteile einer baulichen Verwertung durch Neuerrichtung von Wohngebäuden zugeführt werden. Zu- und Umbauten sind bei Bestandsgebäuden insoweit zulässig, soweit damit keine neue Wohneinheit geschaffen wird, mit welcher das Verkehrsaufkommen erhöht wird.

1.5 Ad § 4: Räumlich übereinander liegende und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen

Gem. § 26 (2) StROG 2010 können verschiedene zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und räumlich überlagernde Nutzungen für ein und dieselbe Fläche näher festgelegt werden.

Diesbezüglich werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 per Wortlautfestlegung alle Fußgänger- und Straßenverbindungen über den Gewässern (Brücken) als Freiland – Ersichtlichmachung Gewässer mit räumlich übereinander liegenden Nutzungen als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Mehrere unbebaute und als Bauland festgelegte Grundstücksflächen sind aufgrund der Bestockung gemäß aktueller digitaler Katastralmappe (DKM) als Wald ersichtlich gemacht. Aus diesem Grunde werden diese Grundstücksflächen zukünftig als Freiland – Ersichtlichmachung Wald mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Bauland festgelegt. Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung wird die Entlassung aus dem Forstzwang (Nachweis einer Rodungsbewilligung bzw. einer Nichtwaldfeststellung durch die zuständige Forstbehörde) festgelegt.

In weiteren Bereichen werden zeitlich aufeinander folgende Nutzungen mit Angabe der geltenden Nutzungen sowie der jeweilig angestrebten Nachfolgenutzungen einschließlich erforderlicher Eintrittsbedingungen näher festgelegt. Alle zeitlich aufeinander folgenden Nutzungen werden in der Baulandflächenbilanz berücksichtigt.

1.5. Ad § 5: Bebauungsplanzonierung

Gemäß den Bestimmungen des § 40 (1) StROG 2010 hat jede Gemeinde zur Umsetzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsplanzonierung durch Verordnung Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen. Die Gemeinde kann gemäß § 26 (4) StROG 2010 für Teile des Baulandes, Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen, für die Bebauungspläne erforderlich sind, mit Beschluss festlegen (Zonierung). Der Bebauungsplanzonierungsplan stellt in graphischer Art und Weise jene Bereiche dar, für die Bebauungspläne gemäß den o.a. Bestimmungen zu erstellen sind.

Weiters sind im Bebauungsplanzonierungsplan alle geltenden Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien der Gemeinde Aigen im Ennstal plangrafisch lagerichtig dargestellt und im Wortlaut aufgelistet, um einen Gesamtüberblick über die rechtswirksamen Planungsinstrumente innerhalb der Gemeinde bieten zu können. Ebenso dargestellt werden jene Flächen, für die Bebauungspläne im öffentlichen Interesse der Gemeinde Aigen im Ennstal noch zu erlassen sind. Zur Änderung der geltenden Bebauungsrichtlinien ist die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 StROG 2010 erforderlich.

Anpassungsbedarf:

Mit dem Attribut „a“ wird im Bebauungsplanzonierungsplan festgehalten, dass ein Anpassungsbedarf für den jeweils geltenden Bebauungsplan bzw. der geltenden Bebauungsrichtlinie vorliegt. Dieser ergibt sich aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen (aktuelle DKM, Änderungen im FWP, Gefahrenzonenplan der WLVB, geänderte Geschwindigkeitsbeschränkungen entlang der Landesstraße L741) oder geänderten siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BP 3.01 Marold Ketten“ befindet sich teilweise innerhalb von Gelben Gefahrenzonen der WLV und ist damit ein Anpassungsbedarf gegeben.

Entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „BP 3.02 Wesner Schlattham“ wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen entlang der Landesstraße L741 geändert und ist damit ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Festlegungen zum Lärmschutz gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „BP 3.04 Farmer Aich“ befindet sich teilweise innerhalb von Gelben Gefahrenzonen der WLV und ist damit ein Anpassungsbedarf gegeben.

Der Bebauungsplan „Schlattham“ wird aufgrund der geänderten Planungsvoraussetzungen (Übernahme der bestehenden Landwirtschaft, weiterhin angestrebte landwirtschaftliche Nutzung und somit nicht mehr gegebene Grundstücksverfügbarkeit) als anpassungsbedürftig festgelegt.

1.6. Ad § 6: Sondernutzungen im Freiland

Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 werden Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 ausgewiesen. In der Legende zum Planwerk des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 und im Wortlaut werden die im Plan verwendeten Kurzbezeichnungen gemäß geltender Planzeichenverordnung 2016 aufgelistet. Bei den im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 festgelegten Sondernutzungen im Freiland handelt es sich um Bereiche, welche aufgrund der Lage und der Bestandsbebauung im Umgebungsbereich eine besondere Standortgunst für die ausgewiesene Nutzung aufweisen bzw. einen rechtmäßig bestehenden Bestand darstellen. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten räumlichen Bestandsaufnahme, welche die Grundlage für die Örtliche Raumordnung darstellen (Grundlagen- und Raumforschung), der bestehenden Rechtsbestände (Vertrauensgrundsatz des Normunterworfenen, fehlende wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung für eine Änderung) und den angestrebten Nutzungen gemäß den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 werden die Sondernutzungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 begründet. Erfolgte Neuausweisungen von Sondernutzungen (Photovoltaik) werden in der Differenzliste gesondert begründet und die Standortgunst nachgewiesen.

Für bestehende Sondernutzungen im Freiland, welche von Gefahrenzonen der WLV bzw. Hochwasserabflussbereichen bzw. Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung betroffen sind, werden teilweise Ausschlussbereiche für bauliche Anlagen innerhalb dieser Sondernutzungen vorgenommen, damit diese kein Abflusshindernis gem. den Vorgaben des SAPRO Hochwasser darstellen können.

1.6.1 Sondernutzung im Freiland - Auffüllungsgebiet

Gemäß § 33 Abs 3 Z.2 StROG 2010 können im Freiland Flächen als Sondernutzung – Auffüllungsgebiete festgelegt werden, wenn es sich um kleinräumige, zusammenhängende bebaute Gebiete (mind. drei vor dem 01. Juli 2010 rechtmäßig oder als rechtmäßig anzusehende Wohngebäude) handelt, die weilerartige oder zeilenförmige Bebauungsstrukturen, aufweisen, wobei zwischen den bestehenden Wohngebäuden eine oder mehrere Lücken vorhanden sind und diese unbebauten Lücken eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 3.000 m² aufweisen und für eine Wohnbebauung vorgesehen sind. Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 wird die bereits im 3. Und 4. Flächenwidmungsplan ausgewiesene und rechtswirksame Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiete (AFG Unterberger) nach neuerlicher Prüfung weiterhin zur Schließung der Lücke beibehalten.

Bebauungsgrundlagen für alle o. a. Auffüllungsgebiete:

Gemäß den Bestimmungen des § 33 (3) Z.2 StROG 2010 sind für das ausgewiesene Auffüllungsgebiet Bebauungsgrundlagen im Wortlaut näher festzulegen. Dies insbesondere um sicherzustellen, dass die angestrebte Lückenschließung zusammen mit den Bestandsobjekten eine visuelle Einheit bildet.

Da die bestehenden Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereiches des Auffüllungsgebietes in offener Bauweise errichtet wurden, wird diese als gebietstypische Bauweise festgelegt. Die zulässigen Geschoßigkeiten und zulässigen Gesamthöhen der Gebäude werden entsprechend den Bestandsgebäuden im Umgebungsbereich festgelegt. Die Gestaltung der zukünftigen Wohngebäude hat sich am Bestand der umgebenden Siedlungsstruktur zu orientieren und hat sich das neue Wohngebäude in die vorherrschende Siedlungsstruktur einzugliedern. Diese Bebauungsgrundlagen werden hinsichtlich Dachdeckungsmaterialien und PV-Dachflächenanlagen und zulässigen Firstrichtungen ergänzt.

1.7. Ad § 7: Beschränkungszone für Zweitwohnsitze

Gem. § 14 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993 ist die gesamte Gemeinde Aigen im Ennstal als Vorbehaltsgemeinde festgelegt (Änderung des Stmk. Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 79/2023). In Vorbehaltsgemeinden gem. Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes können im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen (Beschränkungszone für Zweitwohnsitze).

Im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal befinden sich 226 Haushalte, die keinen Hauptwohnsitz gemeldet haben (Nebenwohnsitz, Zweitwohnsitz). Diese Wohnsitze verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet (vgl. nachfolgende Übersicht), wobei sich eine Vielzahl davon im Zweitwohnsitzgebiet im Ortsteil Gatschen (Pichlarn) befinden. Um zukünftig verfügbare und leistbare Bauplätze zur Verfügung stellen zu können, wird für das Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

Aigen	3
Gatschen	175
Hohenberg	4
Ketten	3
Lantschern	9
Mitteregg	1
Quilk	8
Sallaberg am Kulm	6
Sallaberg am See	8
Schlattham	2
Tachenberg	1
Vorberg	6
Gesamt	226

Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal wird eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze neu festgelegt. Ausgenommen von dieser Beschränkungszone für Zweitwohnsitze ist das bestehende Zweitwohnsitzgebiete (ZW) auf den Grundstücken Nr. 18/2, 19/1, 19/2 und 19/3, KG 67306 Gatschen und das Allgemeines Wohngebiet auf dem Grundstück Nr. 416/1, KG 67301 Aigen.

Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung, zur Sicherstellung von verfügbaren und leistbaren Baugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung, zur Erhöhung der Anzahl der Hauptwohnsitze (gegenüber den Zweitwohnsitzen) und im Sinne einer einheitlichen Festlegung im gesamten Gemeindegebiet wird gemäß den Vorgaben des Grundverkehrsgesetzes (Festlegung des gesamten Gemeindegebietes als Vorbehaltsgemeinde, da sich die bestehenden Zweitwohnsitze auf alle Ortsteile verteilen) gemäß § 30 (2) Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 zukünftig für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt. Dies insbesondere um eine Gleichbehandlung für alle Baugebiete im gesamten Gemeindegebiet sicherzustellen und damit keinen möglichst einheitliche Grundstückspreise und die Grundstücksverfügbarkeit für die ortsansässige Bevölkerung zu gewährleisten.

Ausgenommen von dieser Beschränkungszone für Zweitwohnsitze ist das bestehende Zweitwohnsitzgebiet (ZW) in Pichlarn und das Grundstück Nr. 416/1, KG 67301 Aigen (Allgemeines Wohngebiet), weil für diese Grundstück eine aufrechte Baubewilligung für die Errichtung von Zweitwohnsitzen vorliegt (bis Ende 2026). Diese Ausnahme gilt gemäß Vereinbarung der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer und gem. vorliegenden Baubescheid bis 31.12.2026.

Diese Beschränkungszone für Zweitwohnsitze gilt gem. § 2 (1) Z.41 StROG 2010 nicht für Wohnsitze, bei denen eine Verwendung für die touristische Beherbergung erfolgt und/oder zur Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses für Zwecke der Ausbildung, die Berufsausübung und der notwendigen Pflege oder Betreuung von Menschen dient. Es sollen mit der Beschränkungszone nur Zweitwohnsitze verhindert werden, die dem vorübergehenden Wohnbedarf zum Zwecke der Erholung oder einer Freizeitgestaltung dienen, da diese die überwiegende Zeit des Jahres leer stehen.

1.8. Ersichtlichmachungen

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 (Planwerk) darzustellenden Ersichtlichmachungen werden in der Legende näher angeführt und nachfolgend aufgelistet:

- Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Aigen im Ennstal, Quelle: DKM
- fließende und stehende Gewässer, Gerinne, Quellen, Quellen: DKM und GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Wald, Quelle: DKM
- Verkehrsinfrastruktur (L741 – Aigenerstraße und L742 - Wörschacherstraße), Quelle: DKM
- Hochspannungsfreileitungen und -erdleitungen,
 - Energie Steiermark (110 kV und 30 kV), Datenübermittlung am 03.07.2023
 - ÖBB (110 kV), Datenübermittlung am 06.07.2023
- Leitungsschutzzone (25m) zu 110 kV-Hochspannungsfreileitungen
- Rote und gelbe Wildbachgefahrenzonen, Blaue Vorbehaltsbereiche (Technische Maßnahmen) und Braune Hinweisbereiche (Steinschlag, Überflutung, Vernässung), WLV-Gefahrenzonenplan der Gemeinde Aigen im Ennstal 2023 (ministeriell genehmigt am 27.11.2023), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Rote und gelbe Gefahrenzone, gelbe Restrisikozone, rotgelber Funktionsbereich, BWV-Gefahrenzonenplan vom 28.06.2023 (Quelle: Lugitsch & Partner ZT per E-Mail vom 10.07.2023)
- Abflussuntersuchung VI 2017 GZP Enns II, ABU VII 2019 GZP Gulling, ABU VII 2019 GZP Döllabach, ABU VI GZP Grimming, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Militärische Tiefflugstrecke Aigen 1 - A1, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Flugzeugerprobungsbereich, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Sicherheitszone Flugplatz, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Militärischer Flugplatz Aigen, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Militärische Anlage Fliegerhorst Fiala Fernbrugg, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Baubeschränkungsbereich um Sendeanlage Donnersbachwald, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Mobilfunk Sendeanlagen, Quelle: Senderkataster
- Meliorationsgebiete mit und ohne ausgebauter Rutschhangsanierung, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Altablagerung gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der Abteilung 15 – (GZ: ABT15-174365/2023-2 vom 25.08.2023)
- Wasserwirtschaftliche Beschränkungen (Schutzzone 1 und 2), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

- Naturschutzrechtliche Bestimmungen: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
 - Europaschutzgebiet Nr. 4 "Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche"
 - Europaschutzgebiet Nr. 36 "Schluchtwald der Gulling"
 - Europaschutzgebiet Nr. 38 "Niedere Tauern"
 - Europaschutzgebiet Nr. 41 "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern"
 - Naturschutzgebiet Nr. 20 "Putterer See mit seiner Umgebung"
 - Geschützter Landschaftsteil Nr. 1287 „Ennsregulierungskonkurrenz, Grundstücke“
 - Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 "Ennstal von Ardning bis Pruggern"
 - Naturdenkmal Nr. 941 "Sommerlinde nördlich"
 - Naturdenkmal Nr. 942 "Sommerlinde südlich"
 - Naturdenkmal Nr. 920 "Winterlinde"
 - Naturdenkmal Nr. 921 "Winterlinde"
 - Naturdenkmal Nr. 1265 "Flusslauf des Gullingbaches"
- Biotope und Pufferzone zu Biotopen. GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Denkmalgeschützte Objekte, Quelle: Denkmalliste Bundesdenkmalamt, Stand: 23.06.2023
- Archäologische Bodenfundstätten und Bodendenkmale: Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Richtfunkstrecke, Quelle: FWP 4.00
- Bergbaugebiete (Fischern I, Fischern II, Fischern III, Fischern IV und Danglingmaier), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, Quelle: Gemeinde und Bestandsaufnahme
- Tierhaltungsbetriebe: Angabe der Gemeinde
- Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen, Quelle GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

Nachfolgend werden jene Themenbereiche angeführt, für die ergänzende Erläuterungen erforderlich sind.

1.8.1 Nahelage zu Landes-/Gemeindestraßen

Bei Nahelage zu Landes-/ Gemeindestraßen ist für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen innerhalb einer Entfernung von 15,0 m (Landesstraße) bzw. 5,0 m (Gemeindestraßen) zur äußeren Begrenzung des Straßenkörpers eine Ausnahmegewilligung gem. § 24 (1) Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 bei der zuständigen Straßenverwaltung einzuholen. Zu- und Abfahrten an bestehende Landesstraßen dürfen nur mit Zustimmung der Landesstraßenverwaltung errichtet werden. Dazu ist zur Benützung des Straßengrundes ein Gestattungsvertrag mit der zuständigen Landesstraßenverwaltung (Baubezirksleitung Liezen) gem. § 24 (1) Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 abzuschließen. Bei Gemeindestraßen ist die erforderliche Zustimmung bei der Gemeindestraßenverwaltung einzuholen.

1.8.2 Naturräumliche Schutzgebiete

Gem. GIS-Datenlieferung vom 23.06.2023 wurden folgende Eintragungen im Naturschutzbuch (Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmale, Biotope gem. der Stmk. Biotopkartierung) im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal bekannt gegeben. Die Ersichtlichmachung der Biotopflächen erfolgt aufgrund der Bekanntgabe von bislang aufgenommenen Biotopflächen im Rahmen des Biodigitop I des Landes Steiermark, Bekanntgabe durch das Amt der Stmk. Landesregierung. Die einzelnen Biotopflächen einschließlich Pufferzonen wurden digital von der GIS-Abteilung des Landes zur Verfügung gestellt und im Planwerk lagerichtig ersichtlich gemacht.

Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist im jeweiligen Anlassfall zu prüfen, ob eine Bewilligung gem. Stmk. Naturschutzgesetzes 2017 bei Lage innerhalb der naturräumlichen Schutzgebiete erforderlich ist.

1.8.3 Altablagerungen, potenzielle Verdachtsflächen

Am 25.08.2023 wurden durch das Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 15 – Referat Altlasten- und Verdachtsflächen, GZ: ABT15-174365/2023-2 Flächen für Altablagerungen in Evidenz (AxE) gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark letztaktualisiert übermittelt. Die übermittelten Flächen für eine Altablagerung in Evidenz (AxE) werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 und im Deckplan „Beschränkungen“ der Gemeinde Aigen im Ennstal aktualisiert ersichtlich gemacht.

Im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren ist im jeweiligen Anlassfall im Bereich oder im Nahbereich dieser Fläche die zuständige Behörde vorab zu konsultieren und ist im Anlassfall der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch ein einschlägiges Fachgutachten bzw. der Nachweis der Standsicherheit des Untergrundes durch ein bodenmechanisches Gutachten zu erbringen und sind die darin festgelegten Auflagen (z.B. Gründungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung) einzuhalten.

1.8.4 Denkmalschutz/Bodenfundstätten

Die angeführten Bodendenkmale bzw. archäologischen Fundstellen sowie die unter Denkmalschutz stehenden Objekte gem. Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz, Stand: 05.06.2023 werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 gesondert ersichtlich gemacht.

Abbildung - Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz

Gemeinde	KG	Katalogtitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutz-status
Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Puttererschlossl mit Schlosskapelle	Aigen 19, 8943 Aigen im Ennstal	.54	Denkmalschutz per Bescheid
Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Kath. Pfarrkirche hl. Florian	Aigen 96, 8943 Aigen im Ennstal	372/3	Denkmalschutz per Verordnung
Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Kath. Filialkirche hll. Johannes d. Täufer und Evangelist und ehem. Friedhofsfläche	Hohenberg 5, 8943 Aigen im Ennstal (Hohenberg)	.12/1	Denkmalschutz per Verordnung

Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Hallstattzeitliche Siedlung und Hügelgräber am Kulm bei Aigen	Kulm bei Aigen 8943 Aigen im Ennstal	298/34, 298/60, 193, 298/25, 298/26, 298/27, 298/28, 298/24, 298/11, 298/36, 298/62, 298/16, 298/38, 298/45, 298/61, 298/37, 298/44, 298/17, 298/43, 298/31, 298/52, 298/30, 298/8, 298/35, 298/63, 298/64	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Aigen im Ennstal	67308 Ketten	Sog. Kettinger Kreuz	Ketten 25a, 8943 Aigen im Ennstal (Ketten) (südöstlich)	1688	Denkmalschutz per Verordnung
Aigen im Ennstal	67317 Vorberg	Grenzstein	Vorberg 28, 8943 Aigen im Ennstal (Vorberg) (östlich)	793/4	Denkmalschutz per Verordnung
Aigen im Ennstal	67317 Vorberg	Ortskapelle	Vorberg 52, 8943 Aigen im Ennstal (Vorberg) (bei)	.157	Denkmalschutz per Verordnung

1.8.5 Ausschlusszonen für Windkraftanlagen

Gemäß dem rechtswirksamen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 106/2014 idF. LGBl. Nr. 91/2019 (Novelle 2019) sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal Ausschlusszonen für Windkraftanlagen festgelegt. Diese werden plangraphisch im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht und sind bei Betroffenheit die Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie zu berücksichtigen.

1.9. Uferstreifen entlang von Gewässern

Gemäß § 2 (1) a) WRG 1959 gelten als öffentliche Gewässer die im Anhang A zum WRG 1959 namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen und die gemäß § 2 (1) b) und c) leg cit angeführten Gewässer. Im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 werden die Gewässer gemäß GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung vom 23.06.2023 und aktueller Digitaler Katastralmappe (DKM) ersichtlich gemacht.

Gemäß § 3 (1) des geltenden Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005 sind zur Minimierung des Risikos bei Hochwasserereignissen die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und im Abflussbereich eines Hochwassers zu erhalten und zu verbessern. Zusammenhängende Freiräume sind zu erhalten, um das Gefährdungs- und Schadenspotenzial bei Hochwasserereignissen so gering wie möglich zu halten. So ist der vorausschauenden Freihaltung der Hochwasserretentions- und Abflussräume (sowie der Gefahrenzonen von Wildbächen) Priorität vor der nachträglichen Sanierung einzuräumen.

Als Maßnahme wird im SAPRO Hochwasser angeführt, dass nachfolgende Bereiche von Baugebieten (vollwertiges Bauland und Aufschließungsgebiete) und von solchen Son-

Sondernutzungen im Freiland freizuhalten sind, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen, ebenso von Neubauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

- Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀.
- Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mind. 10,0 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).
- Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen.
- Rote Gefahrenzonen und Blaue Vorbehaltsbereiche der Wildbach- und Lawinenerverbauung auf Grundlage des Forstgesetzes 1975 idgF.

Die Ausnahmebestimmungen des § 4 (2) des SAPRO Hochwasser (z.B. bei Baulückenschließung) sind im Bedarfsfalle auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen.

Gemäß § 5 (5) des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 gelten Uferstreifen an natürlich fließenden Gewässern von mind. 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) als Grünzonen. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Bodenentnahmeflächen sind unzulässig. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnung ist zulässig.

Weiters sind gemäß § 5 (1) des REPRO die wasserwirtschaftlichen Vorrangzonen von Baulandfestlegungen freizuhalten. Als wasserwirtschaftliche Vorrangzonen gelten alle Flächen innerhalb von HQ₁₀₀-Bereichen. Somit sind die unbebauten HQ₁₀₀-Bereiche gemäß REPRO und gemäß SAPRO Hochwasser von künftigen Baulandneufestlegungen grundsätzlich freizuhalten. Nicht ständig wasserführende Gewässer, die nicht auf einem eigenen Grundstück liegen und deren Lage ohne Vermessung bzw. Naturbestandsaufnahme nicht verifiziert werden kann, werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00, sofern möglich, als Gerinne symbolisch dargestellt (blau strichlierte Linien).

1.10. Ad § 11: Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik

Jede Gemeinde hat gemäß § 34 StROG 2010 Maßnahmen oder Festlegungen nach § 35 (privatwirtschaftliche Maßnahmen) und/oder § 36 (Bebauungsfrist) im Flächenwidmungsplan zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele entsprechend dem zu erwartenden Bedarf zu treffen. § 34 leg cit stellt eine Verpflichtung zur Bodenpolitik im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 dar und eröffnet den Gemeinden die rechtliche Möglichkeit zum Handeln.

Die Baulandmobilisierungsmaßnahmen betreffen alle unbebauten Baugebiete. Eine Grundfläche ist gemäß § 2 (1) Z. 33 StROG 2010 als unbebaut anzusehen, wenn diese nicht mit einem widmungskonformen Gebäude (Rohbaufertigstellung) oder mit einer mit der widmungskonformen Nutzung zusammenhängenden baulichen Anlage (wie Carport,

Schwimmbecken u. dgl.) bebaut ist. Industrie- und Gewerbegrundstücke können von einer Festlegung einer Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik ausgenommen werden. Da die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbegrundstücke nur sehr begrenzt ist, werden für diese keine Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik festgelegt.

Im Sinne der gebotenen Gleichbehandlung wird als Maßnahme zur Aktiven Bodenpolitik einheitlich eine Bebauungsfrist für bereits bestehende unbebaute Baugrundstücke (Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet und Dorfgebiet) festgelegt.

Bebauungsfrist (BF): Für nicht bebaute zusammenhängende Grundstücksflächen (Baulandflächen) ab 1.000 m² und größer derselben Grundeigentümer erfolgt die Festlegung der Bebauungsfrist von 5 Jahren gemäß § 36 StROG 2010. Diese sind im § 8 des Wortlautes zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 aufgelistet.

Für jene Baulandgebiete, welche vollwertiges Bauland gem. § 29 (2) StROG 2010 bzw. Aufschließungsgebiete nach § 29 (3) StROG 2010 darstellen und ausschließlich die Grundstückseigentümer für die Herstellung der Aufschließungserfordernisse verantwortlich sind, wird der Beginn des Fristenlaufes mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 festgelegt. Für jene Baugebiete, für welche die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes gem. Bebauungsplanzonierung festgelegt ist, erfolgt der Fristbeginn mit Rechtskraft des jeweils noch zu erlassenden Bebauungsplanes.

Als Sanktion wird bei fruchtlosem Fristablauf in den Siedlungsschwerpunkten die Leistung einer Raumordnungsabgabe (RO-abgabe) und außerhalb der Siedlungsschwerpunkte die entschädigungslose Rückwidmung ins Freiland (LF) gemäß § 36 (3) StROG 2010 festgelegt. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 36 (4) bis (8) StROG 2010.

Für jene Grundstücke, für welche ein Bauwunsch abgegeben wurde und diese neu als Bauland (Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet und Dorfgebiet) festgelegt werden, wird eine privatwirtschaftliche Maßnahme (Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer) abgeschlossen, damit diese Grundstücke möglichst kurzfristig einer baulichen Verwertung zugeführt werden (Eigenbedarf oder Fremdbedarf). Ausgenommen sind Erweiterungen für Grundstücke, für welche bereits eine Bebauungsfrist festgelegt war.

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 festgelegten Bebauungsfristen laufen unverändert fort. Davon ausgenommen sind jene Bebauungsfristen, der Fristbeginn an die Erlassung eines Bebauungsplanes gebunden ist. Diese Bebauungsfristen werden auf Basis der aktuellen Gesetzeslage neu festgelegt.

Die im Rahmen von zwischenzeitlichen Änderungsverfahren abgeschlossenen privatwirtschaftlichen Maßnahme werden unverändert fortgeführt. Für jene privatwirtschaftlichen Maßnahmen, für welche die abgeschlossene Sanktion nach fruchtlosem Fristablauf bereits schlagend wird, wird diese entsprechend im FWP Nr. 5.00 sanktioniert (vgl. Differenzplan Nr. L6).

1.11. Ad § 9: Vorbehaltsflächen

Zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele wird im öffentlichen Interesse auf den Grundstücken Nr. 1592 (Teilfl.), 1593/1, 242 (Teilfl.), KG 67301 Aigen eine Vorbehaltsfläche für den förderfähigen Wohnbau (FWB) festgelegt. Begründet wird diese Vorbehaltsfläche für den förderfähigen Wohnbau (FWB) mit der besonderen Standortgunst, welche sich aufgrund der bereits umgesetzten und geförderten Geschoßwohnbauten im Umgebungsbereich, öffentliche und privat/gewerbliche Einrichtungen im Umgebungsbereich, Anbindung an den ÖPNV) ergibt und begründet.

1.12. Tierhaltungsbetriebe

Im Nahbereich von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung kann es insbesondere bei Nahelage von Wohngebieten zu allfälligen Konflikten aufgrund von Geruchsbelästigungen kommen. Die „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VRL) von Oktober 1995 bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Immissionen.

Seit Jänner 2017 liegt die endgültige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vor. Nach Rücksprache mit der ABT13 ist bis zur Anpassung des gelt. StROG 2010 die VRL weiterhin anzuwenden.

Die Abschätzung der Immissionen der zu beurteilenden Objekte erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung der sich daraus ergebenden Immissionen sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des empirisch verifizierten Modells (Worst-case-Szenario), das auf die Übereinstimmung mit vorhandenen Situationen und Nutzungen überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist.

Gemäß der seit Jänner 2017 vorliegenden endgültigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen ist als Möglichkeit eine detaillierte Ausbreitungsmodellrechnung auf Basis der Strömungsmechanik (GRAL) vorgesehen.

Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 wurden die bewilligten oder als bewilligt anzusehenden Tierzahlen der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Gemeinde Aigen im Ennstal in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Raumplanungsbüro erhoben. Auf Basis der erhobenen Tierzahlen wurde jeweils der

Geruchsschwellenabstand sowie der Belästigungsbereich (Worst Case) für alle relevanten Tierhaltungsbetriebe vom Raumplaner ermittelt und dokumentiert.

Entsprechend den Bestimmungen des § 27 (2) StROG 2010 werden die Geruchskreise (Geruchsschwelle und Belästigungsbereich) des bestehenden Tierhaltungsbetriebes mit einer Geruchszahl $G > 20$ im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Tierhaltungsbetriebe mit einer Geruchszahl $G < 20$ werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 mit dem Symbol lt. gelt. Planzeichenverordnung lagerichtig ersichtlich gemacht. Die detaillierte Darstellung der Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche erfolgt für diese Tierhaltungsbetriebe im Deckplan „Beschränkungen“.

Baulandbereiche, welche innerhalb von Belästigungsbereichen landwirtschaftlicher Betriebe (auch bei $G < 20$) als Bauland – WR, WA, KG ausgewiesen wurden, weisen nach den Bestimmungen unter § 29 (2) StROG 2010 die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland nicht auf. Somit werden jene als Bauland (Reines und Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet) festgelegte Grundstücke als Sanierungsgebiet gem. § 29 (4) StROG 2010 festgelegt. Dies gilt jedoch nur für den Belästigungsbereich und nicht für den Wahrnehmungsbereich.

Der Geruchsschwellenabstand bzw. der davon abgeleitete Belästigungsbereich stellt in erster Linie mögliche Konfliktzonen dar. Diese beiden Bereiche sollen sowohl die Baubehörde als auch die Gemeinde im Rahmen der siedlungspolitischen Zielsetzungen der Örtlichen Raumordnung dabei unterstützen, allfällige Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen frühzeitig zu erkennen und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Geruchsschwellenabstand dient der Information, ab welcher Entfernung mit der Wahrnehmbarkeit von Gerüchen zu rechnen ist. Der Belästigungsbereich auf Basis der Worst-case-Berechnung dient ebenfalls in erster Linie der Information der Baubehörde über mögliche Konfliktzonen bei unterschiedlichen Nutzungen.

Innerhalb dieser Bereiche hat die Baubehörde bei Verfahren mit Wohnnutzungen, ausgenommen betriebszugehörige Wohnnutzungen des jeweiligen Tierhaltungsbetriebes, zu prüfen, ob ein tatsächlicher Belästigungsbereich vorliegt (Einzelfalluntersuchung – ausgehend von der Worst-Case-Betrachtung – sh. nachfolgende Ausführungen). Liegt dieser nicht vor, so kann auch keine unzumutbare Belästigung vorliegen. Liegt ein solcher vor, ist im Bedarfsfall ein medizinisches Gutachten einzuholen, ob eine unzumutbare Belästigung vorliegt. Bei Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung hat die Baubehörde entsprechende Schritte gem. § 29 (6) Stmk. BauG 1995 zu prüfen.

Nach der bis zum Inkrafttreten der Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes, LGBl.Nr. 45/2022, geltenden Rechtslage erfolgte die Ermittlung der Geruchszahl und des Geruchsschwellenabstandes nach der Verläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung.

Der Ersatz dieser Richtlinie durch eine neue Richtlinie, die aufgrund einer anderen Berechnungsmethodik nicht mehr mit den bisherigen raumordnungsrechtlichen Regelungen kompatibel ist, und die Tatsache, dass sich die Beurteilung von Geruchsimmissionen im Bauverfahren auf Grundlage des Ausbreitungsmodelles GRAL (Grazer Lagrange'sches Partikelmodell) als Stand der Technik etabliert hat, machte es erforderlich, § 27 StROG anzupassen.

Für das Baubewilligungsverfahren soll nunmehr die Beurteilung auf Grundlage des Ausbreitungsmodells GRAL vorgeschrieben werden. In § 95 Abs. 3a des Steiermärkischen Baugesetzes, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 73/2023, wurde überdies das Maß der Zumutbarkeit der Geruchsbelästigung aus Tierhaltungsbetrieben festgelegt. Auch für den Vollzug dieser Vorgaben ist die Festlegung der Berechnungsmethodik erforderlich.

In Baubewilligungsverfahren hat sich bereits in den letzten Jahren – insbesondere durch die Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes und der Höchstgerichte - die Ermittlung der Geruchsimmissionen auf Basis des Ausbreitungsmodells GRAL als Stand der Technik etabliert. Die Intensivtierhaltung ist mit Emissionen von Luftschadstoffen und Geruchsstoffen verbunden.

Damit beeinflussen diese Betriebe die Umgebung, im Besonderen die Wohnnachbarschaft. Wenn Konfliktbereiche schon auf der Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgezeigt werden können, kann bei der konkreten Umsetzung der Projekte – sowohl zur Wohnnutzung als auch zur landwirtschaftlichen Nutzung – darauf Rücksicht genommen werden.

Durch eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung der Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsbetrieben im Baubewilligungsverfahren soll gewährleistet werden, dass Nachbarn nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden.

Die Festlegung der Methodik dient in erster Linie dazu, steiermarkweit vergleichbare Ergebnisse der Geruchszonenberechnung zu erhalten. Außerdem soll die Anwendung der komplexen Werkzeuge – insbesondere auch durch die kostenfreie Zugänglichmachung - erleichtert werden. Überdies wird für das Baubewilligungsverfahren eine dem Stand der Technik entsprechende Methodik zur Beurteilung von Geruchsimmissionen festgelegt.

1.13. Umweltprüfung

Gem. § 4 (1) StROG 2010 ist im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planungen und Programme geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 idF. BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder geeignet ist, Europaschutzgebiete nach dem Stmk. Naturschutzgesetz 2017 erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Diesbezüglich wurde im Auftrag der Stmk. Landesregierung von freiland Umweltconsulting der „Leitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung Steiermark“ (Stand: 04/2011 in der 2.ten Fassung) herausgegeben. Konkret ist keine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn mindestens eines der darin festgelegten Ausschlusskriterien erfüllt werden kann.

Da im Rahmen der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 die oben näher angeführte Umweltprüfung bereits durchgeführt wurde, wird auf den Erläuterungsbericht der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 verwiesen.

Für den Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 ist **keine** gesonderte Umweltprüfung mehr durchzuführen, da aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind und der Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 nicht widersprechen darf.

2 Änderungen im FWP Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal gegenüber dem 4. Flächenwidmungsplan

2.1 Allgemeines

- Geltendes Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:
Auf Basis der Bestimmungen des geltenden Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 erfolgt eine Anpassung des gesamten Planwerkes und Wortlautes an die geltende Rechtslage (Baugebiete, Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik, etc.).
- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00:
Alle Festlegungen im Flächenwidmungsplan dürfen nur auf Basis einer rechtlichen Grundlage im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 erfolgen. Zeitgleich mit der Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 wird auch das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal erstellt. Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept stellen für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung dar. Somit werden Änderungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00, welche auf Basis einer Festlegung/Änderung im ÖEK Nr. 5.00 erfolgen, auch mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 begründet, da diese Festlegungen/Änderungen im öffentlichen/siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde Aigen im Ennstal vorgenommen werden und als übergeordnetes Planungsinstrument die rechtliche Grundlage für die Änderung darstellt.
- Öffentliche/Siedlungspolitische Interessen der Gemeinde Aigen im Ennstal:
Die wesentliche Zielsetzung der Gemeinde Aigen im Ennstal für die Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 ist die Schaffung von verfügbarem und leistbarem Bauland für die ortsansässige Bevölkerung. Eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum wird in der Gemeinde Aigen im Ennstal auch nach Umsetzung des in Planung befindlichen Leitspitals für den Bezirk Liezen erwartet. Im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Gemeinde Aigen im Ennstal sind rund 34 ha unbebautes Wohnbauland vorhanden, welches aber aufgrund fehlender Baulandmobilisierungsmaßnahme nicht verfügbar ist. Trotz zahlreicher Anfragen nach erwerbbaaren Bauplätzen sind diese mangels Veräußerungsinteresse der Grundstückseigentümer nicht verfügbar und müssen viele potenzielle Bauwerber, welche gerne im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal ein Bauvorhaben umsetzen wollen, sich in anderen Gemeinden eine entsprechende Möglichkeit suchen.

Aus diesem Grunde versucht die Gemeinde Aigen im Ennstal alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Schaffung von verfügbarem und leistbarem Bauland im Rahmen der gegenständlichen Revision anzuwenden. Dabei werden für die bestehenden und unbebauten Baugebiete > 1.000 m² Bebauungsfristen von 5 Jahren ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 und allenfalls erforderlicher Bebauungspläne festgelegt. Somit wird ein Großteil des vorhandenen unbebauten Baulandes mobilisiert und sollen

entsprechende Verfügbarkeiten erfolgen. Diese werden jedoch erst nach 5 Jahren wirksam und stehen diese somit erst mittelfristig zur Verfügung.

Kurzfristig soll verfügbares und leistbares Bauland durch Berücksichtigung der rechtlich und fachlich positiv beurteilbaren Bauwünsche und Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft auch Bauwünsche außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes unter Anwendung der rechtlich zulässigen sog. „20%-Regelung“ des REPRO Liezen, da für diese über eine Grundstücksverfügbarkeit und ein Verwertungsinteresse bzw. Eigeninteresse der Eigentümer vorliegt. Zusätzlich wird eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze und eine Vorbehaltsfläche für förderfähigen Wohnbau festgelegt. Weiters ist einer Sicherstellung der für die noch aufrechten Tierhaltungsbetriebe erforderlichen Flächen eine wesentliche Zielsetzung und werden teilweise bestehende unbebaute Baugebiete wieder zurückgenommen, da diese für die nächsten Jahre nachweislich für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt werden und somit, siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, für eine bauliche Verwertung keinesfalls zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist eine (kurz- bis mittelfristige) Baulandrücknahme in diesen Bereichen erforderlich, da eine Fortführung der nicht zur Verfügung stehenden Baugebiete aufgrund der Flächenbilanz Neuausweisungen verunmöglichen würde.

- Tierhaltungsbetriebe:
Die bestehenden Tierhaltungsbetriebe werden entsprechend der Übergangsbestimmung der Novelle 45/2022 gemäß § 27 StROG 2010 im Planwerk (FWP) als Punktsymbol (G<20) oder mit Geruchsschwelle und Belästigungsbereich (G>20) ersichtlich gemacht.
- Bebauungsfristen:
Für bestehende, nicht bebaute zusammenhängende Baugebietsflächen ab 1.000 m² und demselben Grundeigentümer erfolgt die Festlegung einer Bebauungsfrist von 5 Jahren gemäß § 36 StROG 2010 idF LGBl Nr. 73/2023. Davon ausgenommen sind Industrie- und Gewerbegebiete, da für diese keine Bebauungsfrist festgelegt werden muss.
- Privatwirtschaftliche Maßnahmen:
Für Baugebietsflächen, welche aufgrund eines abgegebenen Bauwunsches neu festgelegt werden, wird eine privatwirtschaftliche Maßnahme (Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer) abgeschlossen.
- Rückführung von vollwertigen Baugebieten in Aufschließungsgebiete (türkis umrandete Bereiche im Differenzplan):
Aufgrund nachweislich gegebener Hinderungsgründe werden bestehende, vollwertige Baugebiete in Aufschließungsgebiete rückgeführt. Die Hinderungsgründe sind u.a. eine fehlende rechtlich gesicherte Zufahrt, allfällige Lärmimmissionen aufgrund der Nahelage zu den Landesstraßen, die Lage innerhalb von Gelben Wildbachgefahrenzonen der WLVI oder eine nachzuweisende Oberflächen- bzw. Hangwasserentsorgung. Die betroffenen Gebiete

werden im Differenzplan mit einer türkis gefärbten Umrandung dargestellt und in der Differenzliste zusätzlich beschrieben und erläutert.

- Änderung der Baugebietskategorie (schräg strichlierte Darstellung im Differenzplan):
Alle Baugebiete, die auf Basis der Bestandssituation oder geänderter siedlungspolitischer Interessen geändert werden, werden im Differenzplan schräg strichliert (Farbe abhängig vom jeweiligen neuen Baugebiet) dargestellt und in der Differenzliste näher beschrieben und begründet.
- Änderung der Bebauungsdichte (rot umrandete Bereiche im Differenzplan):
Alle Baugebiete, die auf Basis der Bestandssituation oder geänderter siedlungspolitischer Interessen geändert werden, werden im Differenzplan schräg strichliert (Farbe abhängig vom jeweiligen neuen Baugebiet) dargestellt und in der Differenzliste näher beschrieben und begründet.
- Aufhebung des Aufschließungsgebietes (dunkelrot umrandete Bereiche mit Symbol „AA“ und zugehöriger Nummerierung im Differenzplan)
Zwischenzeitlich bebaute Baugebiete, welche im noch geltenden 4. Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet festgelegt sind, werden bei nachweislich erfüllter Umsetzung der Aufschließungserfordernisse im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 als vollwertiges Bauland festgelegt und im Differenzplan mit einer blauen Umrandung mit dem Symbol „AA (Aufhebung Aufschließungsgebiet)“ dargestellt und in der Differenzliste aufgrund der o.g. Begründung in der Differenzliste nicht zusätzlich erläutert. Für diese Bereiche wurden die bisher festgelegten Aufschließungserfordernisse durch Errichtung der Erschließungsstraßen, Errichtung der erforderlichen Infrastrukturleitungen (Kanal, Wasser), Umsetzung der Oberflächenentwässerung, Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen zur Gefahrenfreistellung (bei Lage innerhalb von Gefahrenzonen der WLV) bzw. Hochwasserfreistellung (bei Lage innerhalb von Hochwasserabflussbereichen der Bundeswasserbauverwaltung) bzw. die Umsetzung von bauplatzbezogenen Maßnahmen zur Lärmfreistellung erfüllt.

AA1 Sallaberg am Kulm:

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse der „Äußeren Anbindung“ wurden im Bauverfahren durch die Errichtung der Zufahrts- und Erschließungsstraße erfüllt.

AA2 Sallaberg am Kulm:

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse der „Berücksichtigung der bestehenden Quellen und Versorgungsleitungen, der Innere Erschließung und der Oberflächenentwässerung“ werden für das bereits mit einer im Dorfgebiet zulässigen Nutzung bebaute Grundstück (Stallgebäude) erfüllt.

AA3 Schlattham:

Aufgrund der erfolgten Geschwindigkeitsreduktion entlang der L741 wist für die bereits mit Wohngebäuden bebauten Grundstücke das bisher festgelegte Aufschließungserfordernis

„Lärmschutzmaßnahmen“ als erfüllt anzusehen bzw. nicht mehr erforderlich und wird somit das Aufschließungsgebiet aufgehoben. Weiters wurden die festgelegten Aufschließungserfordernisse der „Äußeren Anbindung, der Innere Erschließung, Parzellierung und der Oberflächenentwässerung“ im Bauverfahren durch Einhaltung der Vorgaben des geltenden Bebauungsplanes „Wesner/Schlattham“ und durch die Errichtung der Zufahrts- und Erschließungsstraße, durch Errichtung eines Anschlusses an die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung (Kanal), Oberflächenentwässerung und das Stromnetz sowie die durchgeführte Grundstücksteilung erfüllt.

AA4, 5, 6 und 7 Lantschern:

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse der „Äußeren Anbindung, der Innere Erschließung, Parzellierung und der Oberflächenentwässerung“ wurden im Bauverfahren durch die Errichtung der Zufahrts- und Erschließungsstraßen, durch Errichtung von Anschlüssen an die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung (Kanal), Oberflächenentwässerung und das Stromnetz sowie die durchgeführten Grundstücksteilungen erfüllt.

AA8 Industriegebiet Aigen:

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse der „Äußeren Anbindung, der Innere Erschließung, Parzellierung, der Oberflächenentwässerung und der Berücksichtigung der bestehenden Rohrleitung zur Wasserkraftanlage“ wurden im gewerberechtlichen Verfahren durch die Errichtung der Zufahrts- und Erschließungsstraße, durch Errichtung von Anschlüssen an die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung (Kanal), Oberflächenentwässerung und das Stromnetz, die durchgeführte Grundstücksteilung und die Freihaltung der Rohrleitung zum Wasserkraftwerk erfüllt.

AA9 Ketten:

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse der „Innere Erschließung, Parzellierung und der Oberflächenentwässerung“ wurden im Bauverfahren durch die Errichtung der Zufahrts- und Erschließungsstraßen, durch Errichtung von Anschlüssen an die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung (Kanal), Oberflächenentwässerung und das Stromnetz sowie die durchgeführten Grundstücksteilungen erfüllt.

AA10, 11 und 12 Ketten:

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse der „Äußeren Anbindung, der Innere Erschließung, Parzellierung, der Oberflächenentwässerung und Lärmfreistellung“ wurden im Bauverfahren durch die Errichtung der Zufahrts- und Erschließungsstraßen, durch Errichtung von Anschlüssen an die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung (Kanal), Oberflächenentwässerung und das Stromnetz, die durchgeführten Grundstücksteilungen und die Umsetzung von gebäude- bzw. bauplatzbezogene Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Gebäudesituierung,...) erfüllt.

- Anpassung der Verkehrsflächen (Symbol „V“ im Differenzplan):
Im gesamten Gemeindegebiet wurden die bestehenden Verkehrsflächen eingehend geprüft und bei Erfordernis in den Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 aktualisiert eingearbeitet. Im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 sind viele Forststraßen und landwirtschaftliche Brückungswege gesondert als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt. Da ausschließlich eine forstwirtschaftliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, werden diese im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 nicht mehr als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt und als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) ausgewiesen, da diese gem. § 33 StROG 2010 im Freiland zulässig sind. Die neu festgelegten Verkehrsflächen (Nachführung des öffentlichen Gutes, bestehende Parkplätze/Garagen, im öffentlichen Interesse liegende Straßen und Wege,..) werden im Differenzplan mit einer gelben Farbe dargestellt. Rücknahmen von (privaten) Verkehrsflächen (bestehende Hauszufahrten,..) und Anpassung des umgebenden Baulandes (einheitliche Festlegungen auf den Einzelbauplätzen) werden in der jeweiligen Farbe der Baugebietskategorie im Differenzplan dargestellt.

Die Anpassungen der Verkehrsflächen werden im Differenzplan mit dem Symbol „V“ dargestellt und mit der gegebenen Bestandssituation, der aktuellen DKM und dem öffentlichen Interesse begründet und in der Differenzliste aufgrund der o.g. Begründung nicht zusätzlich erläutert.

- Anpassung der Gewässer/Gerinne (dargestellt als hellblaue Fläche (Gewässer) oder hellblau strichlierte Linie (Gerinne) im Differenzplan):
Im gesamten Gemeindegebiet werden die bestehenden Gewässer und Gerinne (offen oder verrohrt) auf Basis der aktuellen DKM und der neu digitalisierten Gewässerkarten (GIS-Datenlieferung) in den Flächenwidmungsplan eingearbeitet. Die ersichtlich gemachten Gewässer werden im Differenzplan als hellblaue Flächen und die Gerinne als hellblau strichlierte Linien gekennzeichnet und werden mit der gegebenen Bestandssituation begründet (aktuelle DKM und digitalisierte Gewässerkarten).
- Kleinräumigkeit/Bestandsanpassungen (Symbol „K“ im Differenzplan):
Kleinräumige Ergänzungen/Bestandsanpassungen bzw. Richtigstellungen werden aufgrund von aktuellen bzw. geänderten digitalen Plangrundlagen (DKM (Anpassungen an die Grundstücksgrenzen oder Nutzungsgrenzen), digitale Geländemodelle, ...), von Planunschärfen oder einer Richtigstellung der Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlich bestehenden Nutzung vor Ort begründet und im Differenzplan mit dem Symbol „K“ bezeichnet. Begründet werden diese Änderungen mit der aktuellen digitalen Katastralmappe, da diese gem. Planzeichenverordnung 2016 als Grundlage für die Plandarstellung verpflichtend heranzuziehen ist und alle Festlegungen entsprechend der aktuellen Plangrundlage entsprechen müssen. Weiters werden diese kleinräumigen Anpassungen mit der durchgeführten Grundlagenforschung (Bestandsaufnahme) begründet, da gem. § 19 (1) StROG 2010 die örtliche zusammenfassende Planung auf Grund der Bestandsaufnahme für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Ordnung des Gemeindegebietes aufzustellen, anzupassen und zu entwickeln ist.

- Gefahrenzonenplan (Symbol „GZ“ im Differenzplan):

Aktuell liegt der Gefahrenzonenplan der Gemeinde Aigen im Ennstal 2023 der Wildbach- und Lawinenverbauung für das gesamte Gemeindegebiet vor. Der geltende Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung wird für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 plangrafisch ersichtlich gemacht.

Aus diesem Grunde werden die Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 an den aktuellen Gefahrenzonenplan angepasst und nachfolgende Änderungen unter der Bezeichnung „GZ“ durchgeführt.

- Rücknahme von unbebauten Baugebieten innerhalb der Roten Gefahrenzonen bzw. Blauen Vorbehaltsbereichen und Festlegung als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung (hellgrüne Farbdarstellung im Differenzplan).
- Rücknahme von bebautem Bauland für jene Grundstücke bzw. Bestandsgebäude, die sich zur Gänze innerhalb von Roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung befinden, weil eine Baulandeignung nicht gegeben ist und keine gefahrenfrei gestellten relevanten Bauplatzbereiche gegeben sind und eine Gefahrenfreistellung in der nächsten Planungsperiode durch Umsetzung von Verbauungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist.
- Festlegung von bebauten Baugebieten und kleinflächigen unbebauten Baugebieten (Einzelbauplatz) innerhalb überwiegend abgeschlossen bebauter Gebiete innerhalb der Gelben Gefahrenzonen und der Braunen Hinweisbereiche als Sanierungsgebiete Naturgefahren (NG).
- Festlegung von unbebauten Baugebieten > 3.000 m² innerhalb der Gelben Gefahrenzonen oder Braunen Hinweisbereichen als Aufschließungsgebiete mit dem Aufschließungserfordernis der Gefahrenfreistellung in Abstimmung mit der WLV (türkise Umrandung im Differenzplan).
- Ausschluss von baulichen Anlagen, die ein Abflusshindernis darstellen, innerhalb von bestehenden Sondernutzungen im Freiland innerhalb der Roten Gefahrenzonen

Die Änderungen werden im Differenzplan mit dem Symbol „GZ“ dargestellt und mit dem aktuellen Gefahrenzonenplan begründet. In der Differenzliste werden diese Änderungen zusätzlich angeführt.

Bestandsgebäude, welche sich geringfügig innerhalb bzw. im Randbereich einer Roten Gefahrenzone befinden, werden ebenso als Sanierungsgebiet Naturgefahren festgelegt, da gebäudebezogene Schutzmaßnahmen zur Gefahrenfreistellung bauplatzbezogen möglich und umsetzbar sind (diese Vorgehensweise wurde in Abstimmung mit der WLV bereits in anderen Gemeinden angewendet, da für diese Bestandsgebäude gebäudebezogenen Maßnahmen mit wirtschaftlich tragfähigen Aufwendungen zur Gefahrenfreistellung umsetzbar sind). Bei allen Planungen innerhalb der Roten Gefahrenzonen ist die WLV verpflichtend beizuziehen und ist eine Ausnahmegewilligung durch die WLV erforderlich.

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz:
Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde die Legaldefinition für Zweitwohnsitzgebiete (ehem. Ferienwohngebiete) dahingehend abgeändert, dass zukünftig innerhalb von Ferienwohngebieten nur noch Zweitwohnsitze errichtet werden dürfen.
- Beschränkungszone Zweitwohnsitze:
Siehe Pkt. 1.7 des Erläuterungsberichtes (Seite 13)

2.2 Baulandflächenbilanz

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 ausgewiesenen unbebauten Wohnbaulandreserven im Gesamtlächenausmaß von **32,60 ha** liegen unter dem für den 10-jährigen Berechnungszeitraum rechnerisch ermittelten Bedarf von **37,88 ha** (sh. Flächenbilanz im Anhang). Die Neuberechnung der Baulandmobilitätsfaktoren (gem. neuem Formblatt der Abteilung 13) ergibt einen Faktor von **0,86** und liegt somit innerhalb des gesetzlich zulässigen Wertes von max. 1.00. Anhand des im ÖEK Nr. 5.00 festgelegten Bevölkerungszielwertes für die Gemeinde Aigen im Ennstal wird für das Jahr 2039 ein Einwohnerzielwert von rund 3.100 Bewohnern angenommen und gilt es, ausreichend Wohnbauland dafür bereit zu stellen.

Gegenüber den geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF. kommt es insgesamt zu einer Verringerung des bestehenden Baulandes um 7,41 ha (4%). Dies erfolgt durch erforderliche kleinräumige Rücknahmen innerhalb der Gefahrenzonen der WLW und insbesondere zur Sicherstellung der benötigten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen der bestehenden Tierhaltungsbetriebe. Vom unbebauten Wohnbauland im Flächenausmaß von 32,6 ha werden mittels festgelegten Bebauungsfristen und privatwirtschaftlichen Maßnahmen 24,08 ha mobilisiert. Somit werden rund 74% des gesamten unbebauten Wohnbaulandes mobilisiert und sollen diese Baugebietsflächen mittel- bis langfristig (mind. nach 5 Jahren) für eine bauliche Verwertung zur Verfügung stehen.

2.3 Änderungen im Detail

Nachfolgend werden, aufbauend auf das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.00, die durchgeführte Bestandsanalyse, aufgrund geänderter Planungsvoraussetzungen und/oder siedlungspolitischer Interessen der Gemeinde Aigen im Ennstal die im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 gegenüber dem geltenden 4. Flächenwidmungsplan vorgenommenen Änderungen/Anpassungen näher beschrieben und begründet. Die jeweils lfd. Nummer stellt einen direkten Bezug zur plangrafischen Darstellung im Differenzplan her. Im Differenzplan wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit versucht, zusammengehörige Änderungsbereiche mit nur einer lfd. Nummer zu versehen.

KG 67301 Aigen

A1. Sallaberg am Kulm:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet aufgrund einer wesentlich geänderten Planungsvoraussetzung (im Rahmen der Landwirtschaft errichtetes großvolumiges und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild prägende Stallgebäude), konkret vorliegenden Bauwünsche, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und da eine Baulanderweiterung gem. REPRO Liezen (20%-Regelung) rechtlich nicht ausgeschlossen ist entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.
- Festlegung der bestehenden Erschließungsstraße bestimmungsgemäß als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr.
- Anpassung der Baugebietskategorie von bisher Allgemeines Wohngebiet zukünftig in Dorfgebiet aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen im Umgebungsbereich und zur gebietsweise einheitlichen Baugebietsfestlegung.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- REPRO Liezen 2016 (20%-Regelung)
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende großflächige Siedlungsgebiet erfolgt und auch keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes durch das zwischenzeitlich errichtete, vorgelagerte Stallgebäude erfolgt, da dieses nunmehr das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nach außen prägt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen technischen Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur Übereinstimmung des Flächenwidmungsplanes mit der aktuellen digitalen Katastralmappe und der Bestandssituation vor Ort
- neuerrichtetes, ausgelagertes Stallgebäude, vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung

A2. Schlattham:

- Rücknahme des bisher vollwertigen Baulandes – Allgemeines Wohngebiet aufgrund der Bekanntgabe des Grundstückseigentümers und der zukünftig weiterhin angestrebten bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, da diese Fläche für die Aufrechterhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist und in der nächsten Planungsperiode (10 Jahre) für eine Verwertung als Bauland nicht zur Verfügung steht.

Begründung:

- Bekanntgabe des Grundstückseigentümers zur Rücknahme des bestehenden Baulandes aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
- Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes
- Baulandflächenbilanz, sparsamer Flächenverbrauch

A3. Schlattham Ost:

- Rücknahme des bisher vollwertigen Baulandes – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet aufgrund der Bekanntgabe des Grundstückseigentümers und der zukünftig weiterhin angestrebten bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, da diese Fläche für die Aufrechterhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist und in der nächsten Planungsperiode (10 Jahre) für eine Verwertung als Bauland nicht zur Verfügung steht.
- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes – Allgemeines Wohngebiet um einen Bauplatz innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Schlattham aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.

Begründung:

- Bekanntgabe des Grundstückseigentümers zur Rücknahme des bestehenden Baulandes aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
- Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes
- Hofübernahme und Fortführung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes durch die Nachkommen
- Baulandflächenbilanz, sparsamer Flächenverbrauch

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Erweiterung des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsbestandes innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Schlattham
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur

A4. Schlattham Süd:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet bis zur bestehenden Bestockung innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Schlattham aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Erweiterung des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsbestandes innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Schlattham
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende, zwischenzeitlich bebaute Siedlungsgebiet erfolgt und der Änderungsbereich von außen nur schwer bis nicht einsehbar ist und somit keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren

A5. Schlattham Süd:

- Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung des konkret vorliegenden Projektes zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage in Kooperation mit der HBLFA Raumberg-Gumpenstein (AGRI-Versuchsanlage).
- Da der geplante Standort den Vorgaben des Sachbereichskonzeptes Energie entspricht, eine Netzzusage in Vorbereitung ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind (vgl. ÖEK Nr. 5.00), entspricht die geplante alternative Energieerzeugungsanlage den öffentlichen, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Sachbereichskonzept Energie und Räumliches Leitbild für PV-Freiflächenanlagen
- Klima- und Energieziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde
- Konkret vorliegendes Projekt und angesuchte Netzzusage
- Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00

A6. Schlattham Südwest:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur

- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende, zwischenzeitlich bebaute Siedlungsgebiet erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren

A7. Hohenberg:

- Planmäßige Erweiterung des bereits bestehenden, zeilenartig entlang der Erschließungsstraße angeordneten Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (max. 2 unbebaute Bauplätze) aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.
- Mit der Erweiterung um 1 Bauplatztiefe kann die infrastrukturelle Versorgung (Trinkwasserversorgung) durch eine neue Versorgungsleitung für den gesamten Ortsteil Hohenberg nachhaltig verbessert werden und ist somit ein hohes öffentliches Interesse an der Erweiterung gegeben

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende zeilenartig bebaute Siedlungsgebiet entlang der Erschließungsstraße erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren
- Siedlungspolitisches Interesse zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung für den gesamten Ortsteil Hohenberg

A8. Hohenberg:

- Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück.
- Da der geplante Standort den Vorgaben des Sachbereichskonzeptes Energie entspricht, eine Netzzusage in Vorbereitung ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind (vgl. ÖEK Nr. 5.00), entspricht die geplante alternative Energieerzeugungsanlage den öffentlichen, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Sachbereichskonzept Energie und Räumliches Leitbild für PV-Freiflächenanlagen

- Klima- und Energieziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde
- Konkret vorliegendes Projekt und angesuchte Netzzusage
- Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00

A9. Ketten:

- Rücknahme des bestehenden Baulandes – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet entsprechend der durchgeführten Grundstücksteilung, da das Projekt von-geförderten Wohnbauten, für welches die zwischenzeitliche Flächenwidmungsplan-Änderung durchgeführt wurde, bereits vollständig umgesetzt wurde und zum Zeitpunkt der damaligen Umwidmung die genaue flächenmäßige Abgrenzung des Projektes noch nicht bekannt war.

Begründung:

- Umgesetztes Projekt von geförderter Wohnbauten
- Durchgeführte Grundstücksteilung, aktuelle DKM
- bestehenden landwirtschaftliche Nutzung
- Baulandflächenbilanz, sparsamer Flächenverbrauch

A10. Aigen:

- Änderung der Baugebietskategorie von bisher Bauland – Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 in zukünftig Bauland – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet zur Vermeidung von Nutzungskonflikten aufgrund der angestrebten geförderten Wohnnutzung im Ortsteil Ketten

Begründung:

- Siedlungspolitisches Interesse zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, Raumordnungsgrundsätze
- Siedlungspolitisches Interesse zur Schaffung von förderfähigen Wohnbauten (Baulandbedarf) aufgrund der besonderen Standortgunst im Ortsteil Ketten.
- Nicht realisierte Betriebserweiterung, für welche die ursprünglich durchgeführten Änderungsverfahren durchgeführt wurden.
- Geänderte Eigentumsverhältnisse (Veräußerung der Grundstücke durch den angrenzenden Betriebsstandort)

A11. Sallaberg am See:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (max. 2 unbebaute Bauplätze) innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes Aigen/Ketten aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung (rechtlich ist die Nutzung der Zufahrt noch nachzuweisen), Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes Aigen/Ketten des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende zeilenartig bebaute Siedlungsgebiet entlang der Erschließungsstraße erfolgt und aufgrund der umgebenden Bestandsbebauung (östlich, westlich und südlich angrenzend) keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren

A12. Sallaberg am See:

- Festlegung des nunmehr unbebauten, bisher vollwertigen Baulandes – Allgemeines Wohngebiet zukünftig als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet aufgrund des fehlenden Nachweises der äußeren Anbindung, inneren Erschließung, Parzellierung und Oberflächenentwässerung

Begründung:

- Fehlende vollwertige Baulandeigenschaft gem. § 29 (3) StROG 2010
- Abbruch des ehemaligen Wohnhauses

A13. Aigen:

- Änderung der Baugebietskategorie von bisher Kerngebiet zukünftig in Allgemeines Wohngebiet für die überwiegend mit einem Ein- und Zweifamilienwohnhaus bebauten Grundstücke aufgrund der Bestandssituation vor Ort (umgebende Wohnbebauung) und der für einen Zentrumsbereich fehlenden Nutzungsdurchmischung bzw. fehlenden höheren Dichten.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur einheitlichen und gebietsweisen Festlegung der Baugebietskategorien und der zulässigen Bebauungsdichten auf Basis der durchgeführten Bestandsaufnahme (erfolgte Grundlagenforschung)
- Novelle 45/2022 StROG 2010 (fehlenden Voraussetzungen für eine Zentrumszone)

A14. Tennisplatz Sallaberg am Kulm:

- Ausschluss der Errichtung von baulichen Anlagen, welche ein Abflusshindernis darstellen, für den bestehenden Tennisplatz (Sondernutzung im Freiland) aufgrund der Lage innerhalb der Hochwasserabflussbereiche (HQ₃₀ und HQ₁₀₀) und Gefahrenzonen der Enns (Gelbroter Funktionsbereich)

Begründung:

- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser, LGBl Nr. 117/2005)
- Hochwasserabflussuntersuchung und Gefahrenzonenplan der Enns

KG 67306 GatschenG1. Hotel Schloss Pichlarn:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet (teilweise als zeitlich aufeinander folgender Nutzung aufgrund der Er-sichtlichmachung Wald) aufgrund einer geänderten Planungsvoraussetzung (konkret vorliegende Planung zur Erweiterung des Imlauer Hotel Schloss Pichlarn (Wellnessbereich)) und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...)

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Siedlungs- und wirtschaftspolitisches Interesse zur planmäßigen und bedarfsorientierten Erweiterung des bestehenden touristischen Angebotes (Imlauer Hotel Schloss Pichlarn) im Bereich des Touristischen Siedlungsschwerpunktes Schloss Pichlarn
- Aktuelle digitale Katastralmappe (DKM)
- Waldbestand gem. Forstgesetz 1975 (Forstzwang)

G2. Quilk:

- Planmäßige kleinflächige Abrundung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...)
- Festlegung des unbebauten, bisher vollwertigen Baulandes – Allgemeines Wohngebiet zukünftig als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet aufgrund der fehlenden inneren Erschließung und Oberflächenentwässerung

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken, da die Abrundung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren
- Fehlende vollwertige Baulandeigenschaft gem. § 29 (3) StROG 2010

G3. Gatschen/Gulling:

- Teilweise Rücknahme des bestehenden Baulandes - Allgemeines Wohngebiet zur Schaffung von ortsüblich gestalteten Bauplatzgrößen aufgrund der Vorgaben des RE-PRO Liezen hinsichtlich anzustrebenden Bauplatzgrößen und der dezentralen Lage

Begründung:

- Regionales Entwicklungsprogramm Liezen
- Raumordnungsgrundsätze (sparsamer Flächenverbrauch)

G4. Sportplatz Gulling:

- Ausschluss der Errichtung von baulichen Anlagen, welche ein Abflusshindernis darstellen, für den bestehenden Sportplatz (Fußball, Sondernutzung im Freiland) aufgrund der Lage innerhalb der Gefahrenzonen der WLV

Begründung:

- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser, LGBl Nr. 117/2005)
- Gefahrenzonenplan 2023 der WLV

KG 67308 Ketten**K1. Ketten:**

- Planmäßige Änderung des Baulandes – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet 1 zukünftig in Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet aufgrund der besonderen Standortgunst für förderfähigen Wohnbau (Festlegung als Vorbehaltsfläche aufgrund der umgesetzten geförderten Geschosswohnbauten im Umgebungsbereich, öffentliche und privat/gewerbliche Einrichtungen im Umgebungsbereich, Anbindung an den ÖPNV), Festlegung der zul. Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 um einen verdichteten Wohnbau sicherzustellen. Begründet wird die Änderung weiters mit der nicht umgesetzten und ursprünglich vorgesehenen Betriebserweiterung des ortsansässigen Betriebes, der geänderten Eigentumsverhältnisse, aufgrund derer die ursprünglich geplante Betriebserweiterung nicht mehr umsetzbar ist.
- Änderung des Baulandes – Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet zukünftig in Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet aufgrund der angestrebten Änderung im Ortsteil Ketten, von einer gewerblichen Nutzung in eine Wohnnutzung.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur Schaffung von Entwicklungspotenzialen für förderfähigen Wohnbau (Baulandbedarf) aufgrund der besonderen Standortgunst.
- Baulandbedarf für 1 Planungsperiode von 10 Jahren
- Nicht umgesetzte Betriebserweiterung, für welche die ursprünglich durchgeführten Änderungsverfahren durchgeführt wurden.
- Geänderte Eigentumsverhältnisse (erfolgte Veräußerung der Grundstücke)

K2. Ketten/Tachenbergstraße:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (2 unbebaute Bauplätze) innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes Aigen/Ketten aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des ÖEK Nr. 5.00.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes des infrastrukturell erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet entlang der Erschließungsstraße erfolgt und aufgrund der umgebenden Bestandsbebauung keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren

K3. Ketten/Gulling:

- Festlegung der bereits bebauten Grundstücke als Bauland - Allgemeines Wohngebiet bzw. Dorfgebiet nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Gulling und erfolgter Hochwasserfreistellung.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Siedlungspolitisches Interesse zur einheitlichen und gebietsweisen Festlegung der Baugebietskategorien nach erfolgter Hochwasserfreistellung
- Umgesetzte Hochwasserschutzmaßnahmen und aktuell vorliegende Abflussuntersuchung der Gulling

K4. Ketten, nördlich der L741:

- Rücknahme des bisher vollwertigen Baulandes – Allgemeines Wohngebiet aufgrund der Bekanntgabe des Grundstückseigentümers und der zukünftig weiterhin angestrebten bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, da diese Fläche für die Aufrechterhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist und in der nächsten Planungsperiode (10 Jahre) für eine Verwertung voraussichtlich als Bauland nicht zur Verfügung steht.

Begründung:

- Bekanntgabe des Grundstückseigentümers zur Rücknahme des bestehenden Baulandes aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung
- Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes und Baulandflächenbilanz, sparsamer Flächenverbrauch

K5. Aich:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines zur zweckmäßigen Ausnutzung des bereits bestehenden unbebauten Baulandes (da eine kleinräumige landwirtschaftlich Nutzung für die verbleibende Restfläche unwirtschaftlich erscheint) aufgrund konkret vorliegenden Bauwünsche (Verwertungsinteresse und Grundstücksverfügbarkeit), der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und da eine Baulanderweiterung gem. REPRO Liezen (20%-Regelung) rechtlich nicht ausgeschlossen ist entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.
- Festlegung der zukünftigen Erschließungsstraße bestimmungsgemäß als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- REPRO Liezen 2016 (20%-Regelung)
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende großflächige Siedlungsgebiet erfolgt und auch keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, da diese Erweiterung sich in den dahinterliegenden Siedlungsbestand eingliedert.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur

K6. Aich:

- Rücknahme des bisher festgelegten Baulandes – Allgemeines Wohngebiet bzw. Dorfgebiet aufgrund der Lage innerhalb der Roten und Gelben Wildbachgefahrenzone entsprechend der negativen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung und der gegebenen Energiehöhen

Begründung:

- Gefahrenzonenplan 2023 der Wildbach- und Lawinenverbauung und Stellungnahme der WLW (vgl. Beilage Nr. 3.2)

K7. Fliegerhorst Fiala Fernbrugg:

- Rücknahme des bisher für das gesamte Grundstück ersichtlich gemachte Gewässer für den privaten, teilweise verrohrten Entwässerungsgraben und Festlegung als Bauland – Allgemeines Wohngebiet, da diese Bereiche teilweise bereits mit Gebäuden bebaut sind und Ersichtlichmachung des Entwässerungsgrabens als Gerinne

Begründung:

- Siedlungspolitisches Interesse zur einheitlichen Baulandfestlegung der teilweisen bereits bebauten Grundstücksflächen innerhalb des Fliegerhorstes Fiala Fernbrugg
- Planzeichenverordnung 2016

KG 67310 Lantschern

L1. Ketten/Tachenbergstraße:

- Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Baulandes als zeitlich aufeinander folgenden Nutzung (ersichtlich gemachten Waldbestandes) aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches zur Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen aufgrund der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Bebauung erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren
- Aktuelle digitale Katastralmappe (DKM)
- Waldbestand gem. Forstgesetz 1975 (Forstzwang)

L2. Tachenberg/Feuerleweg:

- Planmäßige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes Aigen/Ketten aufgrund eines konkret vorliegender Bauwünsche, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet entlang der Erschließungsstraße erfolgt und aufgrund der umgebenden Bestandsbebauung keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren

L3. Tachenberg Nord:

- Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Baulandes - Dorfgebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches zur Schaffung von zweckmäßig bebauten Baugrundstücken, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.
- Teilweise Rücknahme des bisher festgelegten Baulandes – Dorfgebiet aufgrund der Lage außerhalb des in sich geschlossenen Siedlungsbestandes, des steilen, schwer bebaubaren Hangbereiches und der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt und aufgrund der umgebenden Bestandsbebauung keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren

- Fehlende Baulandeignung gem. § 28 (2) Z.1 StROG 2010
- Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

L4. Tachenberg Süd:

- Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Baulandes - Dorfgebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches zur Schaffung von zweckmäßig bebauten Baugrundstücken, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.
- Rücknahme des bisher vollwertigen Baulandes – Dorfgebiet aufgrund der zukünftig weiterhin angestrebten bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, da diese Fläche für die Aufrechterhaltung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist und in der nächsten Planungsperiode (10 Jahre) für eine Verwertung als Bauland nicht zur Verfügung steht.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung innerhalb des infrastrukturell bereits erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende bebaute Siedlungsgebiet innerhalb der Erschließungsstraße erfolgt und aufgrund der umgebenden Bestandsbebauung keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt.

- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren
- Siedlungspolitisches Interesse zur rechtlichen Absicherung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes
- Baulandflächenbilanz, sparsamer Flächenverbrauch

L5. Ritzmannsdorf:

- Rücknahme des bisher festgelegten Baulandes – Allgemeines Wohngebiet aufgrund der Lage innerhalb der Roten und Gelben Wildbachgefahrenzone entsprechend der negativen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung und der gegebenen hohen Abflusstiefen
- Teilweise Rücknahme des bestehenden Baulandes - Allgemeines Wohngebiet zur Schaffung von ortsüblich gestalteten Bauplatzgrößen aufgrund der Vorgaben des RE-PRO Liezen hinsichtlich anzustrebenden Bauplatzgrößen und der dezentralen Lage

Begründung:

- Gefahrenzonenplan 2023 der Wildbach- und Lawinenverbauung und Stellungnahme der WLW (vgl. Beilage Nr. 3.2)
- Regionales Entwicklungsprogramm Liezen
- Raumordnungsgrundsätze (sparsamer Flächenverbrauch)

L6. Lantschern:

- Rücknahme des im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.18 festgelegten Baulandes – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet, da die in der abgeschlossene privatwirtschaftliche Maßnahme Frist zur baulichen Verwertung bereits abgelaufen ist, aufgrund der fehlenden rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten äußeren Anbindung, der Nichtzustande gekommenen Grundumlegung aufgrund der fehlende Einigung der Grundstückseigentümer, aus diesem Grunde wurde das Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplanes von der Gemeinde Aigen im Ennstal wieder abgebrochen.

Begründung:

- Eintritt der Sanktion der abgelaufenen privatwirtschaftlichen Maßnahmen
- Nicht durchgeführte Grundumlegung und Abbruch des Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplanes

L7. Lantschern:

- Kleinflächige Erweiterung des bestehenden Baulandes als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches zur Schaffung von zwei ortsüblichen Baugrundstücken, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00.

Begründung:

- Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 5.00
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen techn. Infrastruktur
- Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes des infrastrukturell bereits erschlossenen, zeilenartig angeordneten Siedlungsgebietes entlang der Erschließungsstraße, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende zeilenartig bebaute Siedlungsgebiet erfolgt
- Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 10 Jahren

3 Anhang

- 3.1 Baulandflächenbilanz
- 3.2 Stellungnahmen der WLW (Prüfung der Baulandeignung)
- 3.3 Verkehrsplanerischen Grundsätze der Abteilung 16
- 3.4 Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen vom 09.11.2023
- 3.5 Auflistung der Tierhaltungsbetriebe

3.1 Baulandflächenbilanz

WOHNBAULANDBEDARF und FLÄCHENBILANZ

Gemeinde: Aigen im Ennstal Planer: Pumpernig&Partner ZT GmbH
 Bezirk: Liezen GZ: 113FR23
 Flächenwidmungsplan Nr.: 5.00 Datum: 07.12.2023

1. WOHNBAULANDBEDARF

für den Planungszeitraum: 2023 bis 2033
 10 bzw. 15 Jahre gem. § 25(3) StROG 2010 idgF.

1.1 Neubaubedarf

durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

	1991	2001	2011	2021	Planungs- jahr 2023	Prognose für	
						10 Jahre FWP 2033	15 Jahre ÖEK 2038
Bevölkerungszahl	2550	2566	2570	2706	2696	3060	3100
Haushaltsgröße	3,25	2,96	2,63	2,50	2,49	2,35	2,35
Haushaltszahl	784	866	976	1082	1083	1302	1319

Neubaubedarf¹ für 10 Jahre

219 WE

1.2 Ersatzbedarf²⁾

bei problematischen Standorten, etc.

0 WE

1.3 Wohnbaulandbedarf

Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf

219 WE

	Anzahl	Bauplatzgröße	Wohnbaulandbedarf	
Ein- und 2-Familienhäuser	140	800 m ²	11,2	ha
Mehrfamilienhäuser	79	500 m ²	3,95	ha

Summe 15,15 ha
 x Faktor 2,5³⁾ **37,88 ha**

2. WOHNBAULANDRESERVE

ermittelt aus "3. Flächenbilanz" (siehe nächste Seite)

32,60 ha

¹⁾ Quelle: ÖEK, verwendete Prognose(n): Statistik Austria, Registerzählung 2021

²⁾ Ersatzbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen

³⁾ Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland

3. FLÄCHENBILANZ

Baugebiete	Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF				Flächenwidmungsplan Nr. 5.00				Veränderung							
	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	gesamt		bebaut		unbebaut		mobilisiert	
									abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
WA	111,31	83,47	27,84	8,95	114,20	87,90	26,30	19,51	2,89	3%	4,43	5%	-1,54	-6%	10,56	118%
KG	9,32	7,90	1,42	0,77	6,89	5,65	1,24	1,24	-2,43	-26%	-2,25	-28%	-0,18	-13%	0,47	61%
DO	43,43	38,48	4,85	0,00	44,41	39,36	5,06	3,33	0,98	2%	0,88	2%	0,21	4%	3,33	
GG	7,97	6,44	1,53	0,35	6,97	5,16	1,82	0,36	-1	-13%	-1,28	-20%	0,29	19%	0,01	3%
I/1	7,68	4,89	2,79	0,00	5,07	4,21	0,87	0,00	-2,61	-34%	-0,68	-14%	-1,92		0	
EH	3,72	3,58	0,14	0,00	4,30	3,61	0,69	0,69	0,58	16%	0,03	1%	0,55		0,69	
ZW	1,52	1,52	0,00	0,00	1,52	1,52	0,00	0,00	0	0%	0	0%	0		0	
Wohnbauland	164,06	129,85	34,11	9,72	165,5	132,91	32,60	24,08	1,44	1%	3,06	2%	-1,51	-4%	14,36	44%
Gesamt	184,95	146,28	38,43	10,07	177,54	142,28	35,29	24,44	-7,41	-4%	-4,00	-3%	-3,14	-8%	15,06	43%

3.2 Stellungnahmen der WLV (Prüfung der Baulandeignung)

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Aicherbach:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1629 (Teilfläche) KG Ketten**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 1629, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Die angefragte Teilfläche auf der Parzelle 1629 befindet sich in der Gelben Gefahrenzone des Aicherbachs.

Der Aicherbach entwässert ein 1,20 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 15,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 1.050 m³ zu rechnen.

Gutachten

In den Roten Gefahrenzone ist mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer zu rechnen. Das Kriterium für die Energielinie in der Roten Gefahrenzone kann überschritten werden. Es muss mit massiven Geschiebeablagerungen und Erosionen gerechnet werden.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südöstlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Aicherbach sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser kann im gegenständlichen Bereich mächtiger als 0,4 m sein.

Die Energiehöhe fließenden Wassers kann höher als 0,4 m sein.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

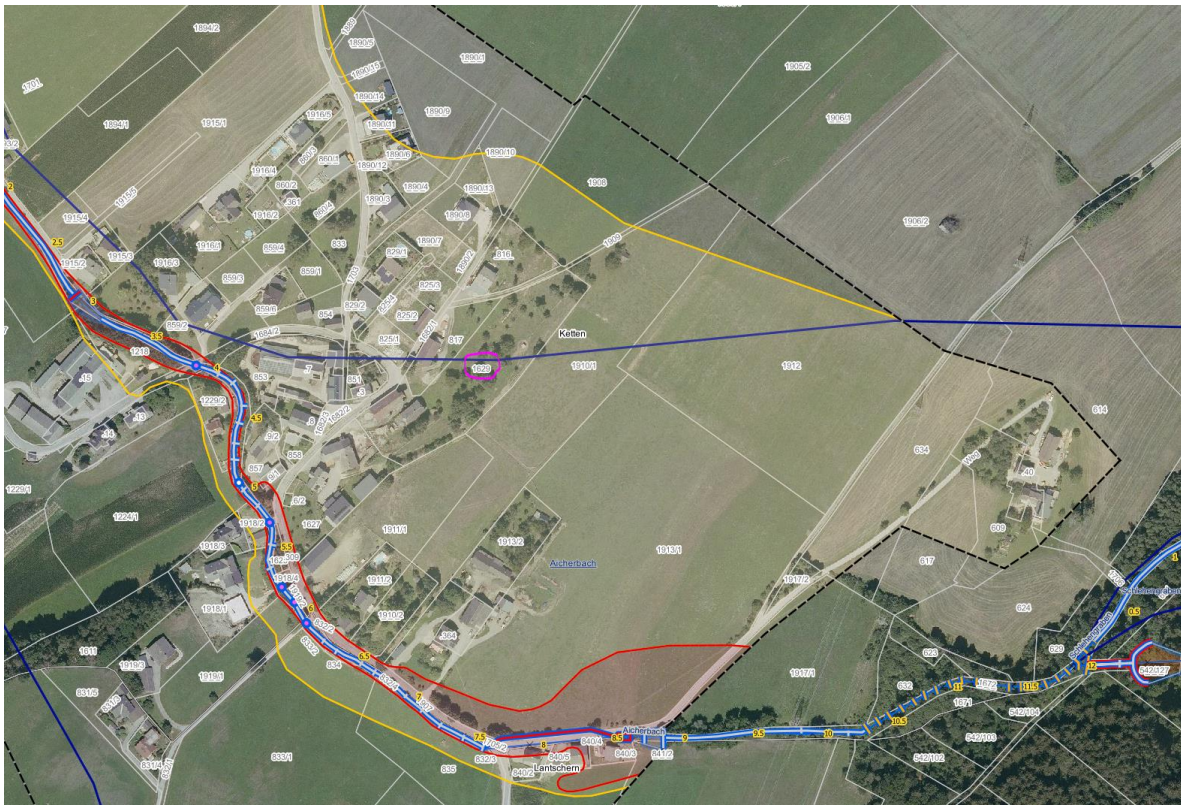
Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes muss im gegenständlichen Bereich mit Erosionsrinnenbildung gerechnet werden.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation



Situation

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Aicherbach:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1871/1 (Teilfläche) KG Ketten**

Liezen, 04.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 1871/1, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben und Roten Gefahrenzone des Aicherbachs. Die angefragte Teilfläche auf der Parzelle 1871/1 befindet sich in der Gelben Gefahrenzone des Aicherbachs.

Der Aicherbach entwässert ein 1,20 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 15,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 1.050 m³ zu rechnen.

Gutachten

In den Roten Gefahrenzone ist mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer zu rechnen. Das Kriterium für die

Energielinie in der Roten Gefahrenzone kann überschritten werden. Es muss mit massiven Geschiebeablagerungen und Erosionen gerechnet werden.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südöstlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Aicherbach sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen $> 0,4$ m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge,

Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

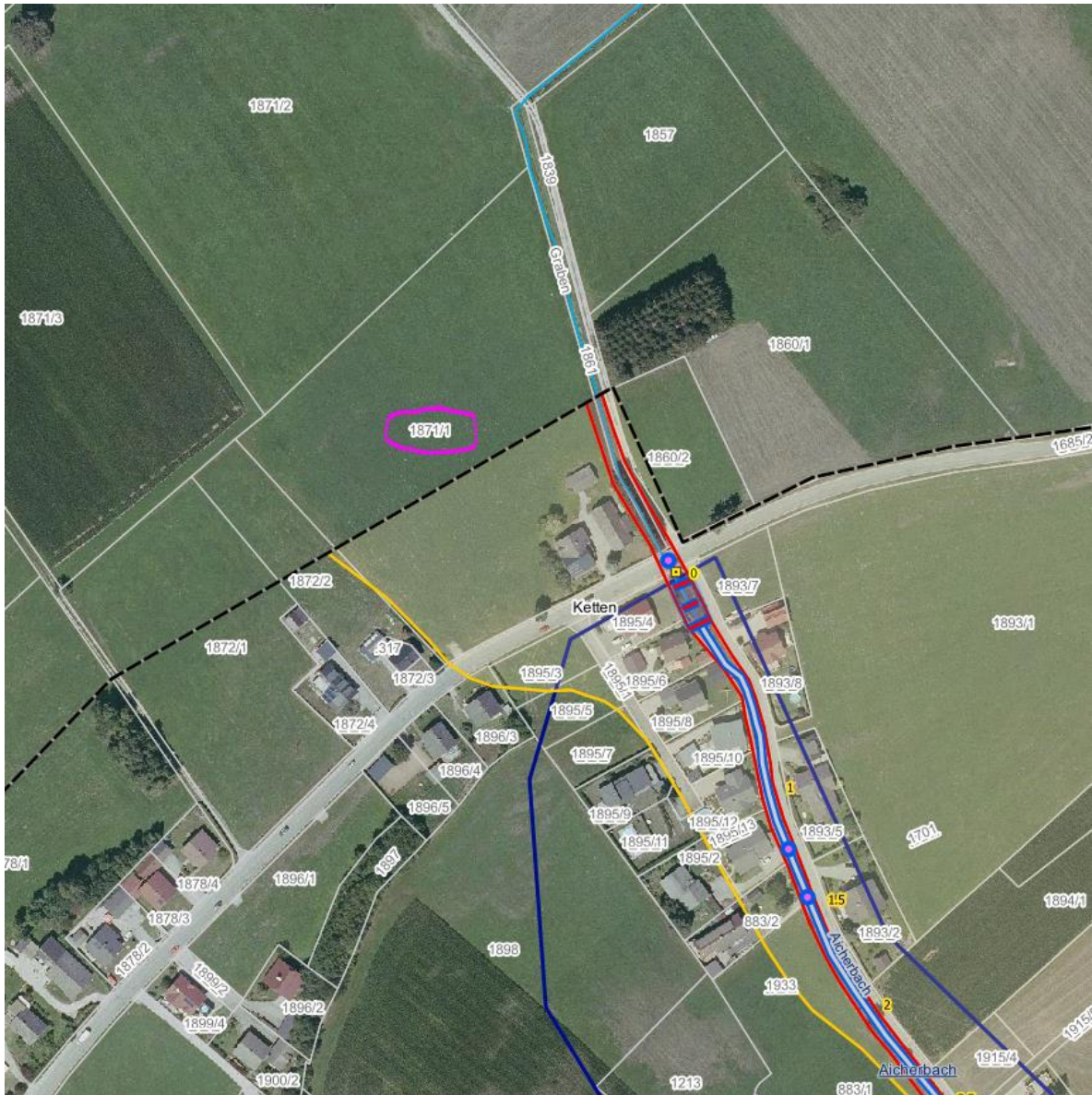
Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger

elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation



Situation

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Aicherbach:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1893/1 (Teilfläche) KG Ketten**

Liezen, 04.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 1893/1, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Die angefragte Teilfläche auf der Parzelle 1893/1 befindet sich gemäß kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Aicherbachs.

Der Aicherbach entwässert ein 1,20 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 15,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 1.050 m³ zu rechnen.

Gutachten

In den Roten Gefahrenzone ist mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer zu rechnen. Das Kriterium für die Energielinie in der Roten Gefahrenzone kann überschritten werden. Es muss mit massiven Geschiebeablagerungen und Erosionen gerechnet werden.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Aicherbach sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

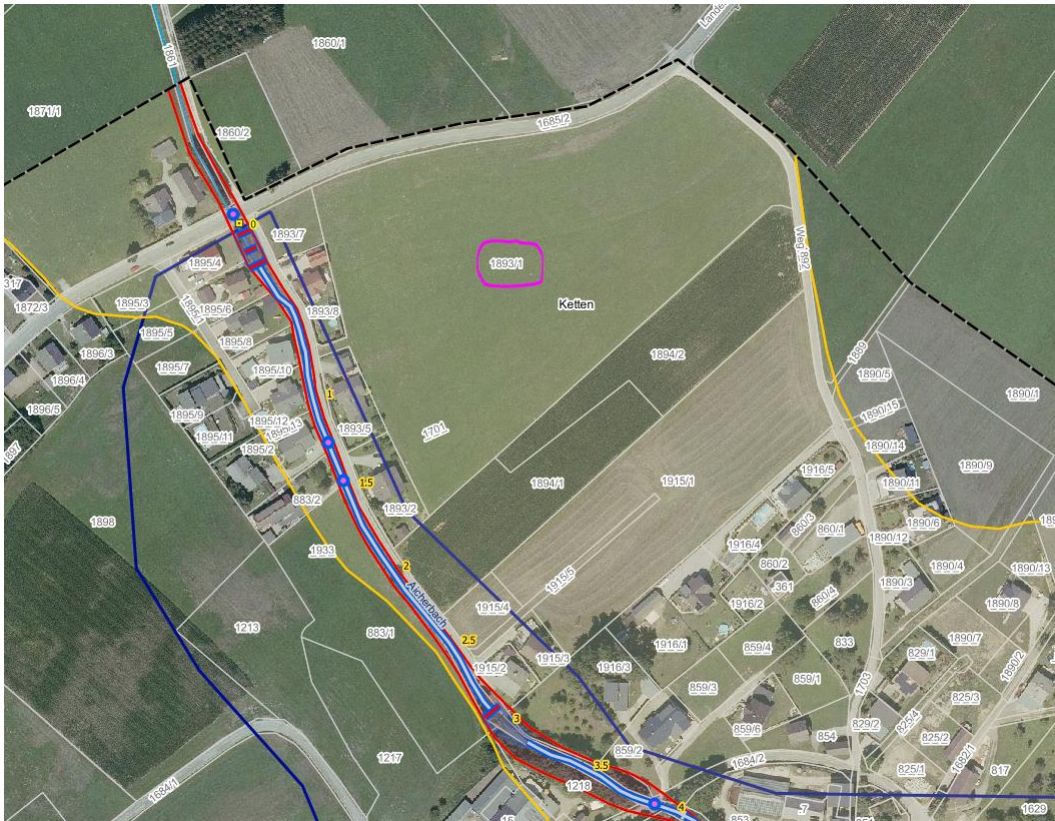
Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Aicherbach:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1913 (Teilfläche) und .364 KG
Ketten**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung folgende Stellungnahme zu den angeführten Grundstücken abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinerverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf den Grundstücken 1913 (Teilfläche) und .364, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Die Teilfläche des Grundstücks 1913/1 befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben und Roten Gefahrenzone des Aicherbachs. Die Parzelle .364 befindet sich in der Gelben Gefahrenzone des Aicherbachs.

Der Aicherbach entwässert ein 1,20 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 15,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 1.050 m³ zu rechnen.

Gutachten

In der Roten Gefahrenzone ist mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer zu rechnen. Das Kriterium für die

Energielinie in der Roten Gefahrenzone kann überschritten werden. Es muss mit massiven Geschiebeablagerungen und Erosionen gerechnet werden.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südöstlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzellen ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Aicherbach sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Im Bereich der Teilfläche 1913/1, welcher sich in der Roten Gefahrenzone befindet muss mit massiven Erosionsrinnen und Überflutungen gerechnet werden.

Für den Bereich der Teilfläche 1913/1 und .364 in der Gelben Gefahrenzone können folgende Parameter festgehalten werden:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser kann im gegenständlichen Bereich mächtiger als 0,4 m sein.

Die Energiehöhe fließenden Wassers kann höher als 0,4 m sein.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen $> 0,4$ m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

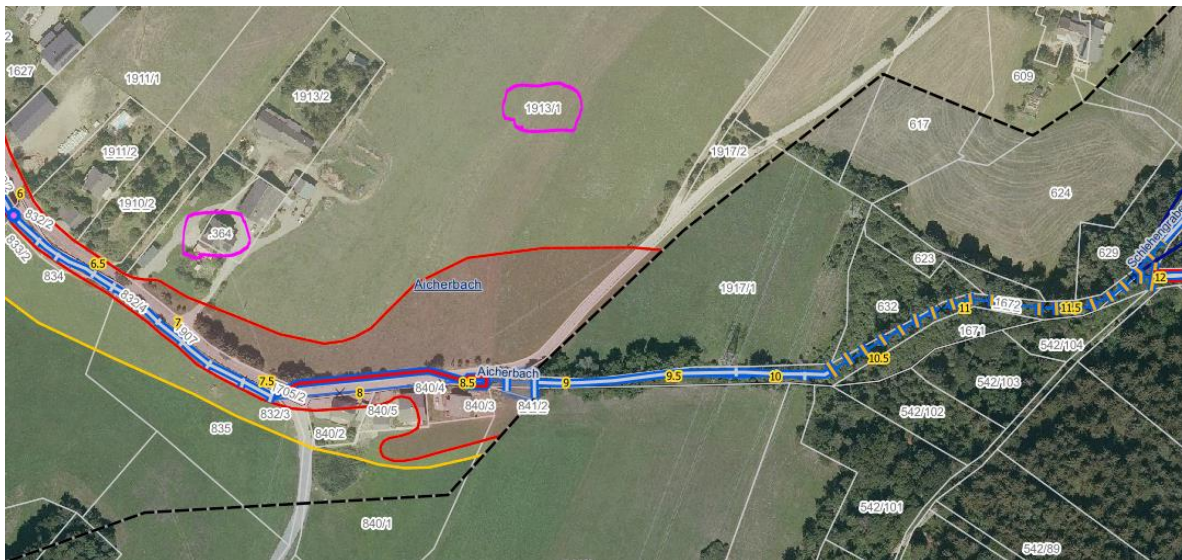
Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden Wassermenge können sich im gegenständlichen Bereich nennenswerte Erosionsrinnen ausbilden.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verkläuerungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger

elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation



Situation

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Aicherbach:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1915/1 und 1915/5 KG Ketten**

Liezen, 04.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu den angeführten Grundstücken abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf den Grundstücken 1915/1 und 1915/5, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Die Grundstücke befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Aicherbachs.

Der Aicherbach entwässert ein 1,20 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 15,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 1.050 m³ zu rechnen.

Gutachten

In den Roten Gefahrenzone ist mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer zu rechnen. Das Kriterium für die

Energielinie in der Roten Gefahrenzone kann überschritten werden. Es muss mit massiven Geschiebeablagerungen und Erosionen gerechnet werden.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südöstlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzellen ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Aicherbach sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen $> 0,4$ m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge,

Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger

elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft



Situation

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Bretzengraben:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1902/6 KG Ketten**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 1902/6, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Bretzengrabens.

Der Bretzengraben entwässert ein 0,18 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 4,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 150 m³ zu rechnen.

Gutachten

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Bretzengraben sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

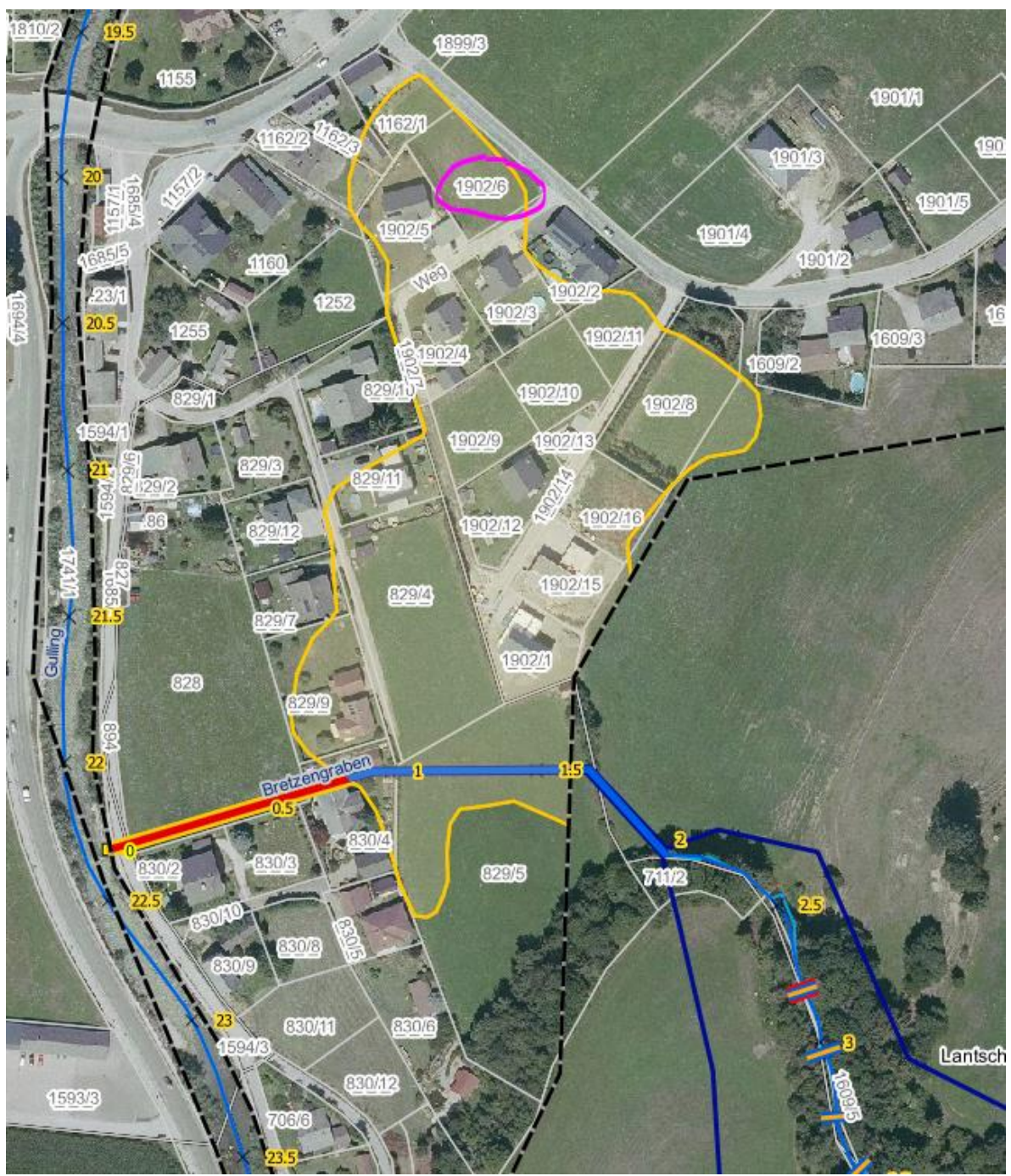
Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Bretzengraben:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1902/9 KG Ketten**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 1902/9, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Bretzengrabens.

Der Bretzengraben entwässert ein 0,18 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 4,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 150 m³ zu rechnen.

Gutachten

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Bretzengraben sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

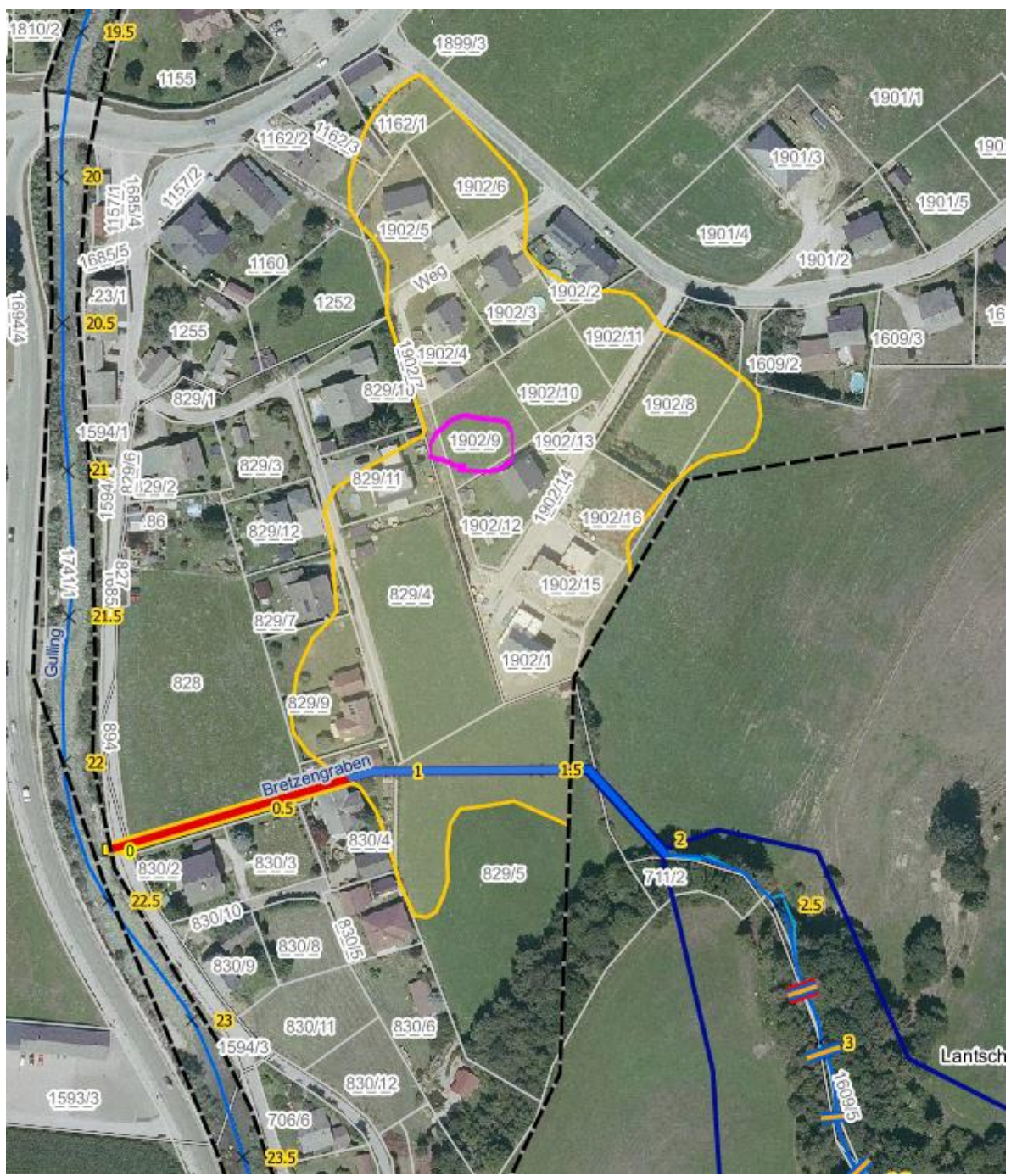
Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Bretzengraben:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1902/10 KG Ketten**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 1902/10, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Bretzengrabens.

Der Bretzengraben entwässert ein 0,18 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 4,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 150 m³ zu rechnen.

Gutachten

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Bretzengraben sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

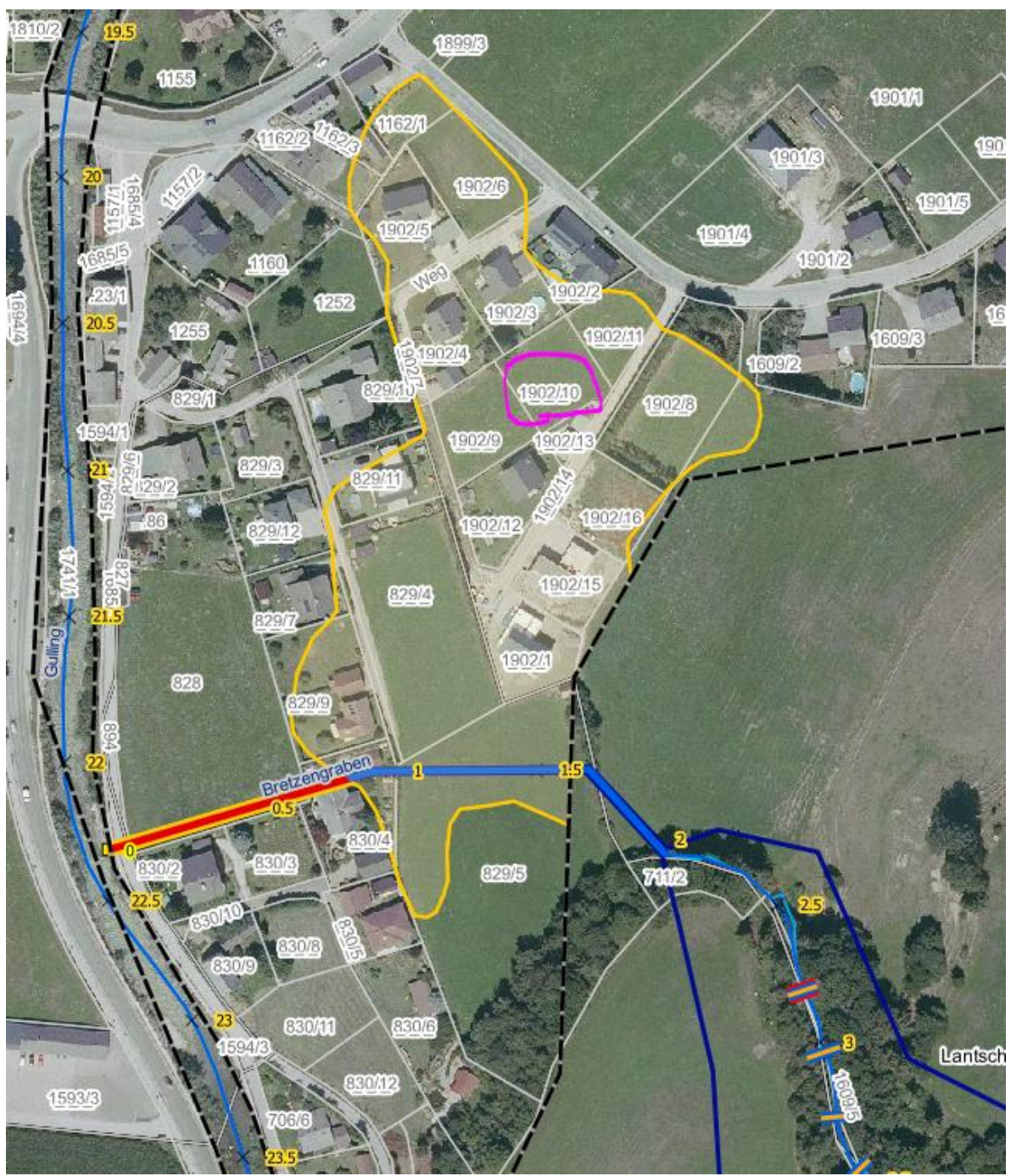
Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Bretzengraben:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 1902/11 KG Ketten**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 1902/11, KG Ketten Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Bretzengrabens.

Der Bretzengraben entwässert ein 0,18 km² großes Einzugsgebiet und weist einen stark fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 4,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 150 m³ zu rechnen.

Gutachten

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Bretzengraben sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

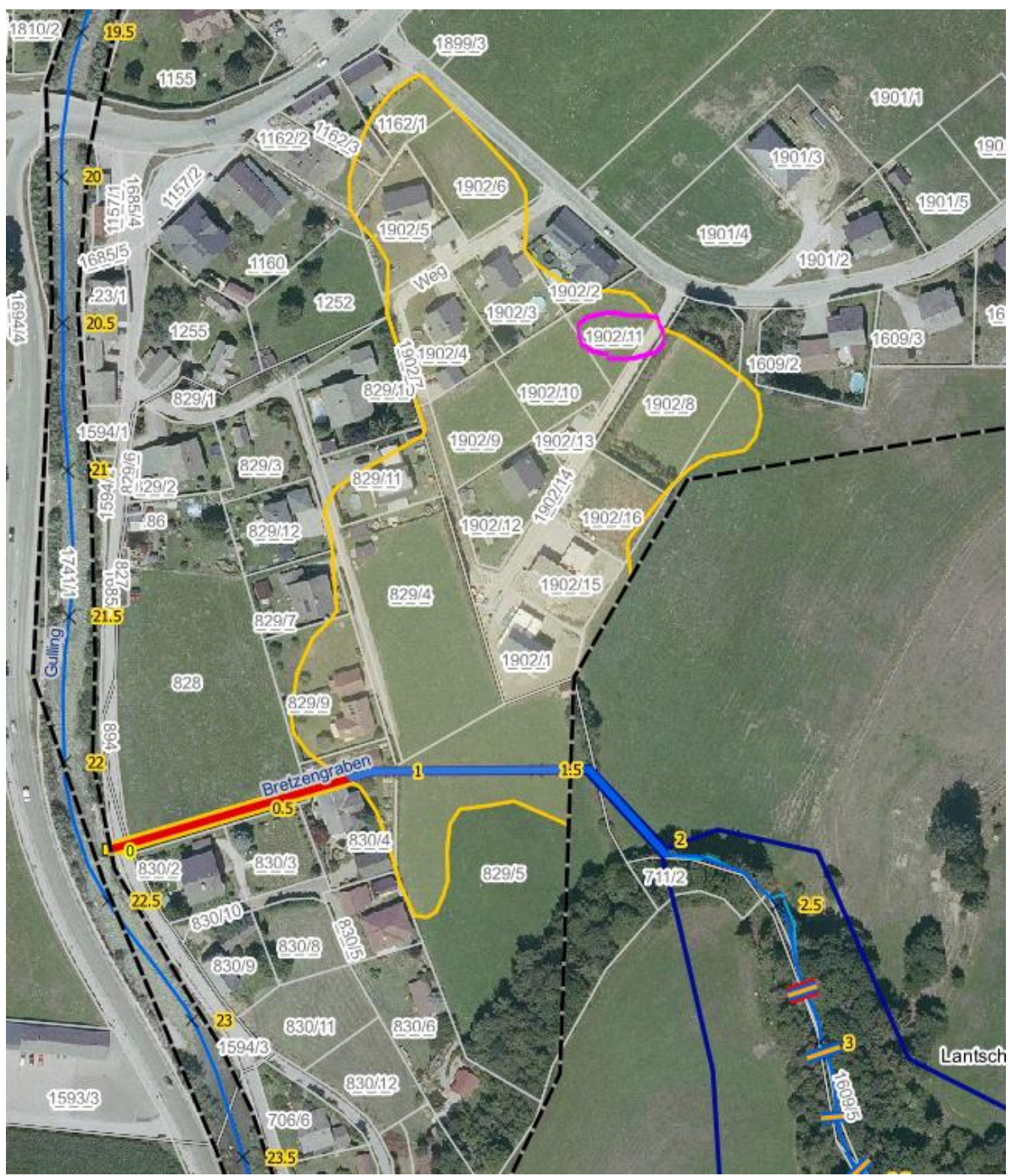
Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

Oberfeldbach, Mittelgraben: FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 153/1 KG Gatschen

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 153/1, KG Gatschen Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan teilweise in der Gelben Gefahrenzone des Oberfeldbachs sowie des Mittelgrabens.

Der Oberfeldbach entwässert ein 0,74 km² großes Einzugsgebiet und weist einen fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 9,5 m³/s und einer Geschiebefracht von 150 m³ zu rechnen.

Der Mittelgraben entwässert ein 0,32 km² großes Einzugsgebiet und weist einen fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 5,5 m³/s und einer Geschiebefracht von 100 m³ zu rechnen.

Gutachten

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südlicher bis südöstlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Oberfeldbach und Mittelgraben sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in hm 11,80 des Oberfeldbachs sowie in hm 3,12 des Mittelgrabens Kompetenzgrenzen zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung befinden. Im südlichen Bereich des gegenständlichen Grundstücks quert der Mittelgraben verrohrt, welcher sich in diesem Abschnitt bereits im Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung befindet. Dementsprechend wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bundeswasserbauverwaltung, Baubezirksleitung Liezen, verwiesen. Die dargestellten Gefährdungen durch die Wildbäche, in Form von Gelben Gefahrenzonen, bilden lediglich die Einwirkungen, welche bachaufwärts der Kompetenzabgrenzung ausgehen, ab.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

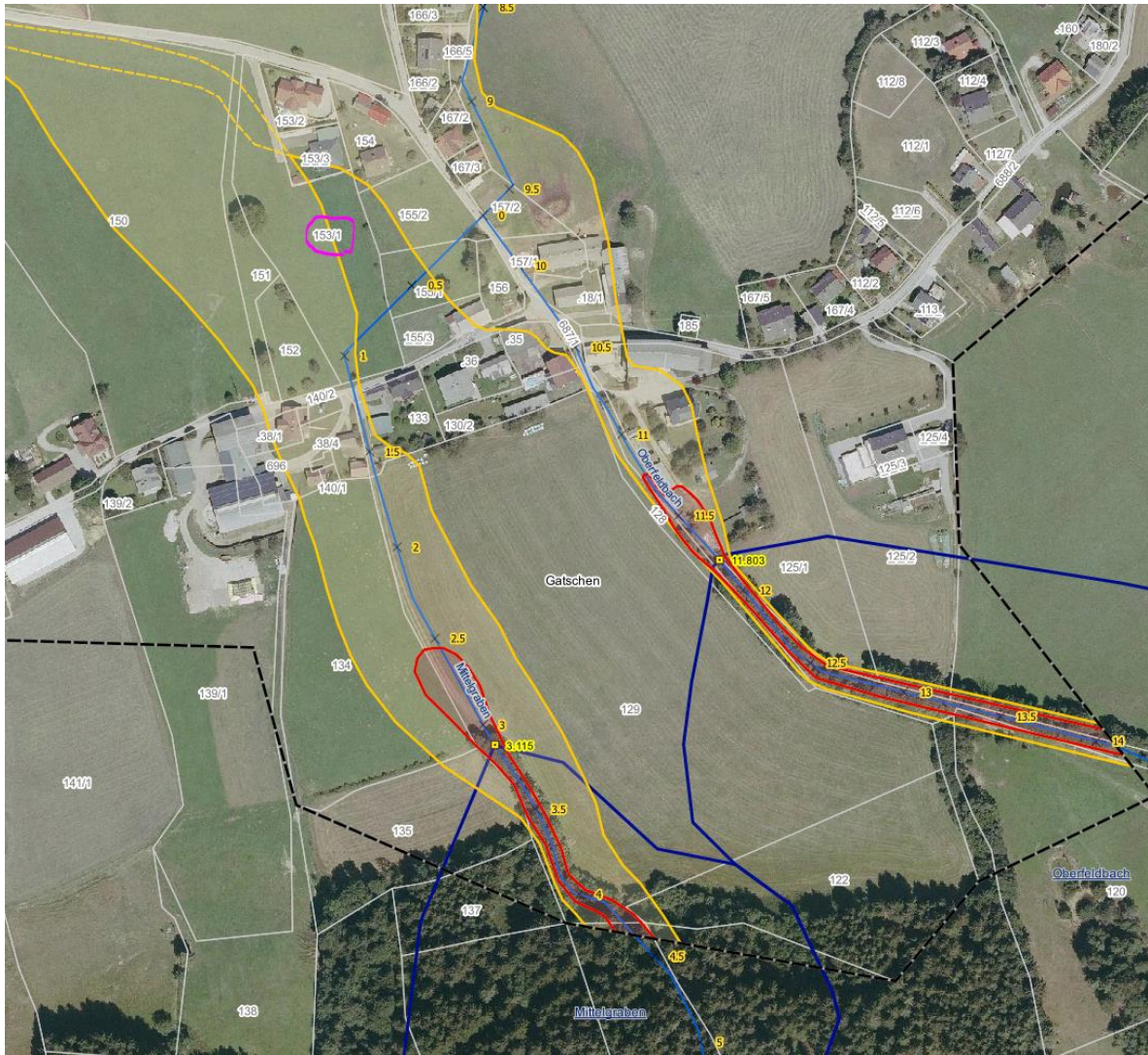
Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger

elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation



Situation

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Ritzmannsdorferbach:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 400/1 (Teilfläche) KG Lantschern**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 400/1, KG Lantschern Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Ritzmannsdorferbachs.

Der Ritzmannsdorferbach entwässert ein 0,84 km² großes Einzugsgebiet und weist einen fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 12,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 2.100 m³ zu rechnen.

Gutachten

In der Roten Gefahrenzone ist mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer zu rechnen. Das Kriterium für die Energielinie in der Roten Gefahrenzone kann überschritten werden. Es muss mit massiven Geschiebeablagerungen und Erosionen gerechnet werden.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südöstlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Ritzmannsdorferbach sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Im Bereich der gegenständlichen Parzelle quert der Einfahrtsweg zum Wohngebäude der Parzelle .164 von Nordwesten in Richtung Südosten. Ausgehend von diesem Weg kann ein Streifen von zirka 10 m Breite in Richtung Nordosten noch mit einer geringen Gefährdung festgelegt werden, die restliche Grundstücksfläche in nordöstlicher Richtung (in Richtung Roter Gefahrenzone) weist eine mehr als geringe Gefährdung auf (siehe Abbildung Auszug aus dem Gefahrenzonenplan „Linie Rosa“). Dementsprechend kann für den Bereich südwestlich der 10 m – Begrenzung folgendes festgehalten werden:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

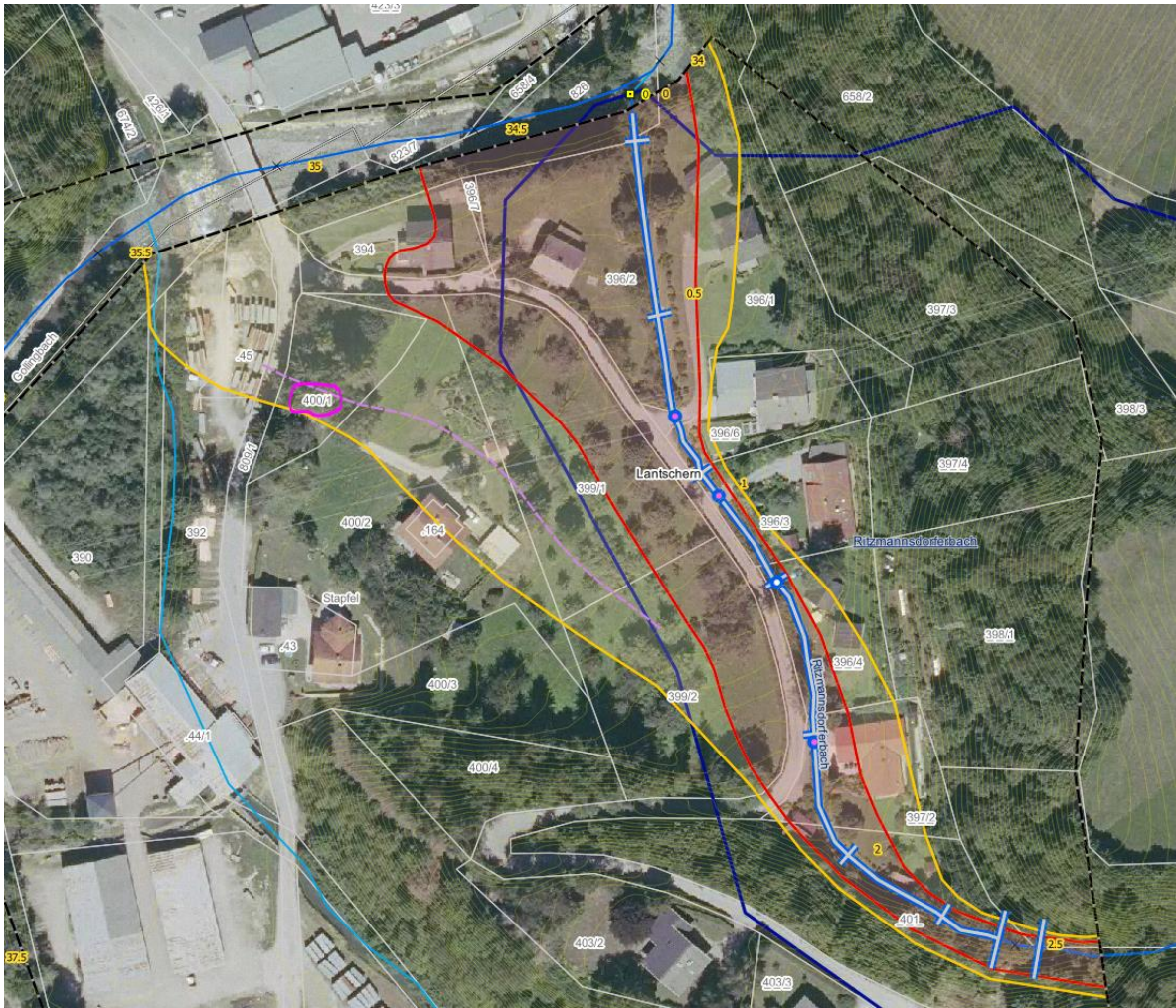
Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation



Situation

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Gemeinde Aigen im Ennstal
Bauamt
Aigen im Ennstal 6
8943 Aigen im Ennstal

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 11558999

Ihr Zeichen:

**Ritzmannsdorferbach:
FWP-Änderung Revision 5.00, Gst. Nr. 400/2 (Teilfläche) KG Lantschern**

Liezen, 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Aigen im Ennstal überarbeitet derzeit den Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept.

Gemäß einer Anfrage des zuständigen Raumplanungsbüros Pumpernig & Partner ZT GmbH wird seitens der Wildbach- und Lawinverbauung folgende Stellungnahme zu dem angeführten Grundstück abgegeben.

Die Gemeinde wird ersucht, das Gutachten an das zuständige Raumplanungsbüro zu übergeben.

Gutachten des Vertreters für Wildbach- und Lawinverbauung, DI Dominik Lindschinger:

Sachverhalt

Grundlage für diese Stellungnahme ist der kommissionell überprüfte Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vom 20.11.2023 sowie eine örtliche Erhebung.

Die Beurteilung erfolgt gemäß „Leitfaden über Parameter zur Ausweisung von neuem Bauland in (Gelben) Gefahrenzonen“ von HR DI Baumann und HR Mag. Teschinegg, September 2013, der mittels E-Mail als interne Anweisung am 4.9.2013 in Kraft gesetzt wurde.

Des Weiteren wurden die Vorgaben des Sachprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 12.09.2005) berücksichtigt.

Die Ausweisung von neuem Bauland in der Roten Gefahrenzone ist gemäß ROG, SAPRO nicht möglich. Neuausweisungen dürfen gemäß oben genanntem Leitfaden nur in Gebieten mit geringem Gefährdungsgrad erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Befund

Gemäß vorliegender Anfrage zur FWP-Änderung in der Gemeinde sollen auf dem Grundstück 400/2, KG Lantschern Bereiche in Bauland umgewidmet werden oder es handelt sich um bereits gewidmetes, unbebautes Bauland, welches neu zu beurteilen ist.

Das Grundstück befindet sich laut kommissionell überprüften Gefahrenzonenplan in der Gelben Gefahrenzone des Ritzmannsdorferbachs.

Der Ritzmannsdorferbach entwässert ein 0,84 km² großes Einzugsgebiet und weist einen fluviatilen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 12,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 2.100 m³ zu rechnen.

Gutachten

In der Roten Gefahrenzone ist mit massiver Hochwassergefährdung durch schnell abfließende, stark geschiebeführende Hochwässer zu rechnen. Das Kriterium für die Energielinie in der Roten Gefahrenzone kann überschritten werden. Es muss mit massiven Geschiebeablagerungen und Erosionen gerechnet werden.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone muss im Ereignisfall mit Überflutungen und Überschotterungen aus südöstlicher Richtung gerechnet werden. Die Gefährdung der gegenständlichen Grundparzelle ergibt sich aus Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen.

Für den Ritzmannsdorferbach sind seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung zweidimensionale hydronumerische Simulationen durchgeführt worden, die in der Beurteilung mitberücksichtigt wurden.

Aufgrund des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ für die Ausweisung von Bauland, wird folgendes festgestellt:

Im Bereich der gegenständlichen Parzelle quert der Einfahrtsweg zum Wohngebäude der Parzelle .164 von Nordwesten in Richtung Südosten. Ausgehend von diesem Weg kann ein Streifen von zirka 10 m Breite in Richtung Nordosten noch mit einer geringen Gefährdung festgelegt werden, die restliche Grundstücksfläche in nordöstlicher Richtung (in Richtung Roter Gefahrenzone) weist eine mehr als geringe Gefährdung auf (siehe Abbildung Auszug aus dem Gefahrenzonenplan „Linie Rosa“). Dementsprechend kann für den Bereich südwestlich der 10 m – Begrenzung folgendes festgehalten werden:

Die Gefährdung durch stehendes Wasser ist im gegenständlichen Bereich geringer als 0,4 m.

Die Energiehöhe fließenden Wassers ist geringer als 0,4 m.

Bei einem Bemessungsereignis ist für den gegenständlichen Bereich in der Gelben Gefahrenzone mit Geschiebeablagerungen > 0,4 m nicht zu rechnen.

Eine Gefährdung durch eine Mure ist im gegenständlichen Bereich nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Bereich ist nicht durch rückschreitende Erosion oder Nachböschungen gefährdet.

Aufgrund der Topographie und Steilheit des Geländes sowie der zu erwartenden geringen Wassermenge ist im gegenständlichen Bereich nicht mit nennenswerter Erosionsrinnenbildung zu rechnen.

Im gegenständlichen Bereich ist nicht mit der Ablagerung von verklausungsfähigem Wildholz zu rechnen.

Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung ist es im Falle einer Bebauung möglich, neben dem Wohngebäude wesentliche Freiflächen (wie Carports, Terrassen, Zugänge, Kinderspielplätze und ähnliches) hochwasserfrei zu stellen. Durch Aufschüttungen darf es jedoch nicht zu einer Umleitung des Hochwasserabflusses und einer wesentlichen Erhöhung der Gefährdung für andere Bereiche kommen.

Eine Freihaltung bestehender Abflussgassen ist möglich und muss im Zuge einer etwaigen Bebauung unbedingt beachtet werden.

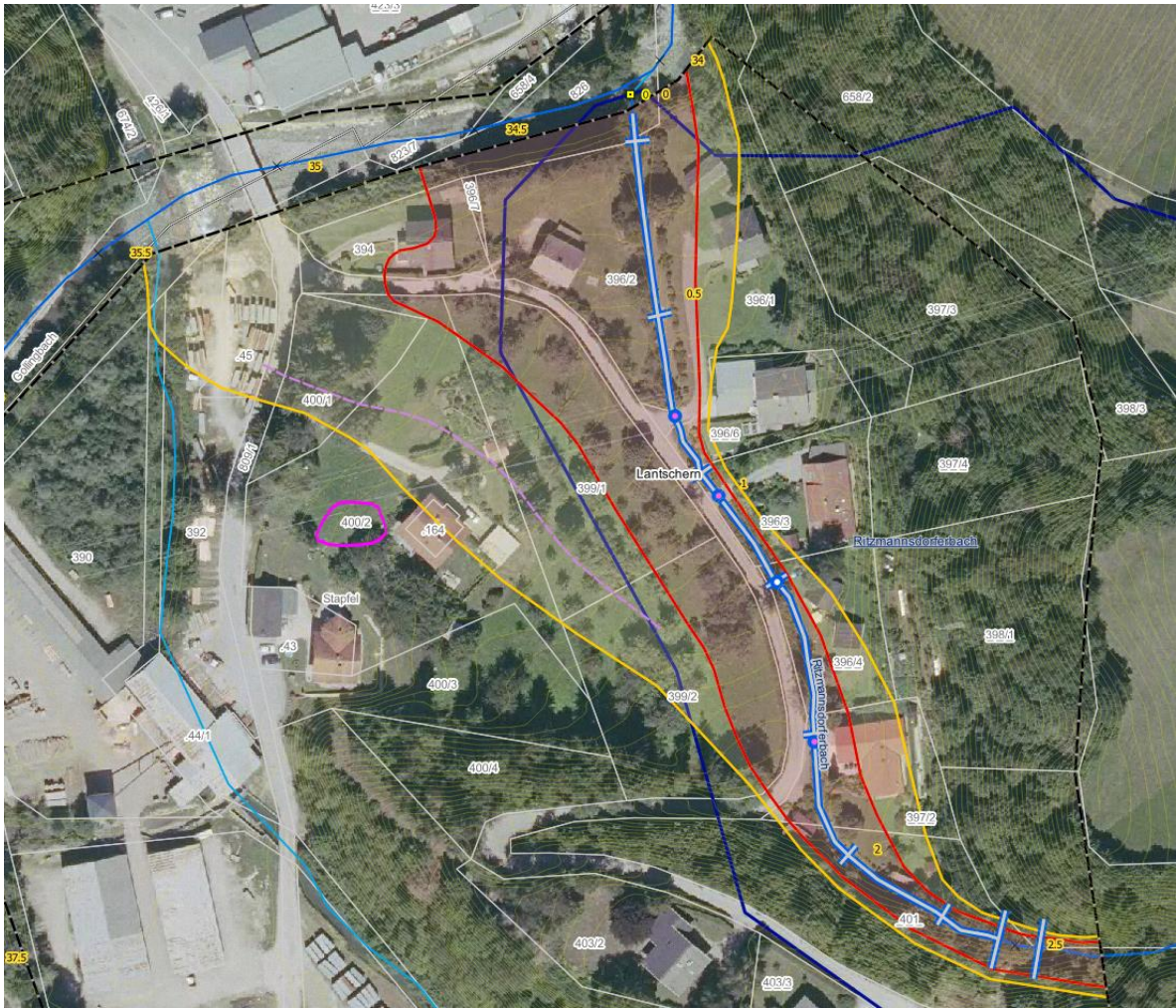
Die Eingänge, Schächte und Kellerfenster müssen mit einem Freibord über dem Wasserspiegel angeordnet werden.

Der Mindestabstand zum Gewässer laut SAPRO ist einzuhalten.

Konkrete Auflagen für den Objektschutz müssen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung im Zuge eines Bauverfahrens von der Baubehörde berücksichtigt werden.

Mit besten Grüßen

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan



Situation



Situation

3.3 Verkehrsplanerischen Grundsätze der Abteilung 16



Verkehrsplanerische Grundsätze Allgemeine Stellungnahme

A GRUNDSÄTZLICHES:

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie beim örtlichen Entwicklungskonzept sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ortsumfahrungen müssen den Charakter als Umfahrungsstraße beibehalten. Das bedeutet, dass solche Umfahrungsstraßen beidseitig von Verbauungen freizuhalten sind.

Bei Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten (Freiland), in denen hohe Betriebsgeschwindigkeiten herrschen und Überholmöglichkeiten bestehen, ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten unerwünscht.

Freihaltebereiche (siehe B) sind zwingend zu beachten.

Im Einzelnen gilt das Nachangeführte.

a) Kategorisierung

Gemäß dem Ergebnis der regionalen Verkehrskonzepte, welche gemäß den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung und in Absprache und unter Mitwirkung der Regionen erarbeitet werden, werden Landesstraßen gemäß ihrer Ausgestaltung und Funktionalität in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dort, wo noch keine regionalen Verkehrskonzepte bestehen, wurden die Kategorisierungen gemäß den internen Planungsvorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorläufig festgelegt.

Diese Kategorien für Landesstraßen sind:

Kategorie A: höchstrangige Landesstraßen, die als bemaubare anbaufreie Bundesstraße ausgebaut werden sollen

Kategorie B, C1 und C2: Landesstraßen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung

Kategorie D und E

Landesstraßen von untergeordneter Bedeutung

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

b) Definitionen

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:

a) Anbindungen an das Landesstraßennetz

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

b) Tankstellen

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

c) Entwässerungsanlagen

Die Ausleitung von *Oberflächenwässern* in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind.

Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von *Abwässern* ist verboten.

d) Umkehrplätze

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen

e) Sichtverhältnisse

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichttraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von **15 Metern** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

Bedingungen für die Kategorie B und C1

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Bedingungen für die Kategorie C2

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

Bedingungen für die Kategorie D und E

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedlung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedlung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

cc) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hierfür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereich ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden. Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

F EINWENDUNG IM AUFLAGEVERFAHREN

Sollte diesen Grundsätzen widersprochen werden, gilt diese Stellungnahme als Einwendung im Auflageverfahren.

3.4 Stellungnahme der Baubetriebsleitung Liezen vom 09.11.2023



Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Gemeinde Aigen im Ennstal
Aigen 6
8943 Aigen im Ennstal

Referat Wasser, Umwelt und
Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Andreas Richter
Tel.: +43 (3612) 22111-26
Fax: +43 (3612) 22111-29
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT.4-453802/2023-2

Liezen, am 09.11.2023

Ggst.: Gemeinde Aigen im Ennstal, Abflussuntersuchung Gulling,
Stellungnahme BBL Liezen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klingler!

Sehr geehrter Herr Schönthaler!

Bezugnehmend auf die Anfrage vom 30.10.2023 wird seitens der der Baubezirksleitung Liezen die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme zur Hochwasserabflussuntersuchung Gulling:

Im Ortsbereich von Aigen im Ennstal wurde vor ca. 10 Jahren an der Gulling ein Hochwasserschutzprojekt umgesetzt. Als Schutzziel wurde für dieses Projekt ein HQ 100 Abfluss gewählt.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde eine Abflussuntersuchung an der Gulling durchgeführt. Dabei diente eine Vermessung aus dem Jahr 2019/2020 als Grundlage für das hydraulische Geländemodell.

Diese neuerliche Abflussuntersuchung zeigte, dass trotz des vormals errichteten Hochwasserschutzes stellenweise Ausuferungen bei einem HQ 100 Abfluss stattfinden.

Im Zuge einer Besprechung mit der Gemeinde Aigen im Ennstal wurden die Ergebnisse der Abflussuntersuchung diskutiert und wurde seitens der Gemeinde signalisiert, dass die Gemeinde bestrebt ist Adaptierungen beim vorhandenen Hochwasserschutz an der Gulling vorzunehmen.

In der Folge fand eine Begehung statt, bei welcher festgestellt wurde, dass nunmehr das Grundstück Nr. 364/3 KG 67301 Aigen, gelegen nördlich des Seegrabens, teilweise angehoben wurde. Diese Geländeanhebung fand im Zeitraum zwischen der Vermessung für die Abflussuntersuchung und der Veröffentlichung dieser statt.

Im Dammbereich linksufrig der Gulling wurden Setzungen im Dammbereich festgestellt, welche im Zuge der Instandhaltung saniert wurden und die Dammhöhe wieder auf die entsprechende Höhe hergestellt wurde.

Insbesondere bedingt durch die Tatsache, dass nach der Vermessung im Zeitraum 2019/2020 und der nachfolgenden Erstellung des hydraulischen Geländemodelles für die Abflussuntersuchung eine Geländeänderung am Grundstück Nr. 364/3, KG 67301 Aigen, durchgeführt wurde, entschloss sich die Abteilung 14, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, diesen Teilbereich neuerlich zu untersuchen.

Es erfolgte dafür Anfang November 2023 eine Vermessung der nunmehrigen Geländehöhen, welche in weiterer Folge in das hydraulische Geländemodell für die Abflussuntersuchung eingearbeitet werden.

Diese Einarbeitung in das hydraulische Geländemodell erfolgt derzeit und ist zu erwarten, dass bis Ende des Jahres 2023 erste Ergebnisse der durchzuführenden Berechnungen vorliegen werden.

Nach Vorliegen dieser Berechnungsergebnisse können Aussagen über die Hochwassergefährdung des Grundstückes Nr. 364/2, KG 67301 Aigen, sowie der Flächen des linken Vorlandes der Gullung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Baubezirksleiter i.V.

Dipl.-Ing. Andreas Richter
(elektronisch gefertigt)

Gerhard Schönthaler

Von: Gemeinde Aigen im Ennstal
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 08:38
An: Gerhard Schönthaler; Thomas Klingler
Betreff: WG: GZ: ABT14-453802/2023-2 Gemeinde Aigen im Ennstal,
Abflussuntersuchung Gulling, Stellungnahme BBL Liezen
Anlagen: Wasserbau Stellungnahme.pdf

Von: bbl-li@stmk.gv.at <bbl-li@stmk.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 07:50
An: Gemeinde Aigen im Ennstal <gemeinde@aigen.at>
Betreff: GZ: ABT14-453802/2023-2 Gemeinde Aigen im Ennstal, Abflussuntersuchung Gulling, Stellungnahme BBL Liezen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die im beiliegenden Schreiben angeführten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau Baubezirksleitung Liezen
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
Hauptstraße 43
8940 Liezen
Tel: +43 (3612) 22111-0
Fax: +43 (3612) 22111-29

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

3.5 Auflistung der Tierhaltungsbetriebe

Gemeinde Aigen im Ennstal

Revision Nr. 5.00

Stand: November 2023

GZ: 113FR23

Mindestabstandsberechnung

Nr.	Mindestabstand		
	GS Geruchsschwelle	BB Belästigungsbereich	G Geruchszahl
1	35,28	17,64	1,99
2	50,45	25,23	4,07
3	63,61	31,81	6,47
4	39,00	19,00	2,40
5	104,75	52,38	17,56
6	66,25	33,12	7,02
7	51,14	25,57	4,19
8	34,35	17,18	1,89
9	102,87	51,44	16,93
10	112,25	56,13	20,16
11	78,55	39,27	9,87
12	109,28	54,64	19,11
13	58,83	29,42	5,54
14	60,48	30,24	5,85
15	86,63	43,32	12,01
16	23,39	11,69	0,88
17	56,38	28,19	5,09
18	85,99	43,00	11,83
19	74,55	37,27	8,89
20	14,51	7,25	0,34
21	31,11	15,56	1,55
22	24,59	12,29	0,97
23	13,21	6,60	0,28
24	64,58	32,29	6,67
25	20,03	10,02	0,64
26	48,00	24,00	3,69
27	27,27	13,63	1,19
28	77,34	38,67	9,57
29	29,73	14,86	1,41
30	30,67	15,33	1,51
31	32,52	16,26	1,69
32	95,69	47,84	14,65
33	66,25	33,12	7,02
34	50,11	25,05	4,02
35	59,33	29,66	5,63
36	49,78	24,89	3,97
37	58,33	29,17	5,44
38	32,45	16,22	1,68
39	47,95	23,97	3,68
40	58,38	29,19	5,45
41	43,93	21,96	3,09
42	73,86	36,93	8,73
43	59,00	29,00	5,50
44	54,13	27,06	4,69
45	31,03	15,51	1,54
46	44,16	22,08	3,12

Nr.	Mindestabstand		
	GS Geruchsschwelle	BB Belästigungsbereich	G Geruchszahl
47	53,25	26,63	4,54
48	79,03	39,52	9,99
49	68,62	34,31	7,53
50	31,74	15,87	1,61
51	46,08	23,04	3,40
52	48,37	24,19	3,74
53	66,31	33,16	7,04
54	39,37	19,68	2,48
55	61,12	30,56	5,98
56	77,03	38,51	9,49
57	22,33	11,17	0,80
58	59,65	29,83	5,69
59	74,72	37,36	8,93
60	23,51	11,75	0,88
61	71,70	35,85	8,23
62	106,78	53,39	18,24
63	74,73	37,36	8,93
64a	37,59	18,80	2,26
64b	56,34	26,76	10,70
65	61,35	30,67	6,02
66	84,85	42,42	11,52
67	75,89	37,95	9,22
68	31,02	15,51	1,54
69	21,43	10,72	0,74
70	72,96	36,48	8,52
71	84,72	42,36	11,48
72	60,70	30,35	5,90
73	35,71	17,85	2,04
74	29,72	14,86	1,41
75	28,60	14,30	1,31
76	79	39,5	9,96
77	85	42	11,5
78	64	32	6,5
79	-	-	-
80	18	35	2,0
81	24	48	3,6
82	16	33	1,7
83	18	36	2,1
84	39	79	9,9

4 Planbeilagen

- Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 im Maßstab 1:5.000 und 1:15.000 (Übersichtsplan)
- Bebauungsplanzonierungsplan im Maßstab 1:5.000
- Beschränkungen im Maßstab 1:5.000
- Beschränkungszone für Zweitwohnsitze im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:50.000
- Bebauungsgrundlagen Auffüllungsgebiet im Maßstab 1:1.000

- Baulandflächenbilanzplan im Maßstab 1:5.000
- Differenzplan im Maßstab 1:5.000